



(Az.: 24.1.1.1-004 qu)

Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)

Stand: 12.09.2016

Am 16.07.2016 ist das geänderte Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.).

Die Geschäftsstelle hat deshalb eine neue Muster-Abwasserbeseitigungssatzung erarbeitet, welche den Städten und Gemeinden Anregungen zur Überarbeitung ihrer Abwasserbeseitigungssatzungen (Entwässerungssatzungen) geben soll.

Die Muster-Satzung ist mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW und mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sowie der Kommunal Agentur NRW abgestimmt.

Hinweis:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

A. Text der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung)

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die **Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW**,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der **§§ 54 bis 61 WHG** und des **§ 56 LWG NRW**,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); **hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom ...**,
 6. die **Aufstellung und Vorlage** des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des **§ 47 LWG NRW**.
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) **Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.**

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die **Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen**. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseiti-

gungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als ... KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser **und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)**,
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

(siehe Erläuterungen zu dieser Muser-Satzung)

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) **Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.**
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass **Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)** der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach [§ 48 LWG NRW](#) an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine [Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen](#).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in [§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen](#). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht [in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW](#) auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des [§ 5 Absätze 2](#) dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach [§ 14 Absatz 1](#) ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11 **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12 **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13 **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. **Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstau-ebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.** Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) **Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.**
- (5) **Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.**
- (6) **Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen** sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für ei-

nen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). [Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW](#) so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. [Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG](#)

NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turmus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18 **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß **§ 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern **oder**
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach **§ 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW** auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. **Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.**

§ 19 **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
 - oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in

Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,
 11. § 15 Absatz 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,
 12. § 16 Absatz 2
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.**

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom außer Kraft.

B. Erläuterungen

Der vorliegende Text ist lediglich ein Muster. Er ist an die individuellen Gegebenheiten der Gemeinde anzupassen. Die Erläuterungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie geben die Auffassung der Geschäftsstelle wieder und sollen lediglich dazu dienen, die Anwendung der Satzung zu erleichtern.

In die Überschrift der Satzung ist das Datum aufzunehmen unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist (§ 2 Absatz 5 BekanntmVO).

1. Allgemeine Anmerkungen zum neuen LWG NRW 2016:

Das neue LWG NRW 2016 ist am 16.07.2016 als Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 in Kraft getreten (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.). Bezogen auf die Regelungen zur Abwasserbeseitigung (§§ 43 bis 59 LWG NRW) ist im Überblick auf Folgendes hinzuweisen:

1.1. Zu § 44 LWG NRW (Beseitigung des Niederschlagwassers)

In § 44 Abs. 1 LWG NRW (§ 51 a Abs. 1 LWG NRW a.F.) ist bestimmt, dass Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG (ortsnah z. B. durch Versickerung auf dem Grundstück oder durch einen öffentlichen Regenwasserkanal) zu beseitigen ist. Der StGB NRW hatte hierzu mehrmals eingefordert, dass es der gesetzgeberischen Klarstellung bedarf, dass auch öffentliche Mischwasserkanäle Bestandschutz genießen und nach einer Kanalsanierung weiter betrieben werden können. Dem ist der Landesgesetzgeber nicht gefolgt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass § 44 Abs. 1 LWG NRW auf den § 55 Abs. 2 WHG verweist.

Nach § 55 Abs. 2 WHG steht die Maßgabe der ortsnahen Regenwasserbeseitigung unter einem **sog. Schrankentrias, wonach keine wasserrechtlichen, sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie wasserwirtschaftlichen Belange einer ortsnahen Regenwasserbeseitigung entgegenstehen dürfen.**

Vor diesem Hintergrund hat auch der bestehende öffentliche Mischwasserkanal (nach dem Wegfall des § 51 a Abs. 3 LWG NRW a.F.) weiterhin seine Berechtigung. Dieses gilt insbesondere dann, wenn das Niederschlagswasser erheblich verschmutzt ist und deshalb der Abwasserreinigung in einer Kläranlage zugeführt werden muss.

Im Übrigen wird grundsätzlich die Rechtssystematik zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung im Einklang mit der seit dem Jahr 2010 ständigen Rechtsprechung des OVG NRW

(Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 - ; Beschluss vom 25.04.2016 – Az.: 15 B 189/16 - Beschluss vom Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 - ; Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: 15 A 1901/13) beibehalten.

1.2 Zu § 46 LWG NRW (Abwasserbeseitigungspflicht)

§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG NRW regelt, welche Pflichten insbesondere Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht sind.

1.2.1. Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben

Die **Abwasserbeseitigungspflicht** beinhaltet nach dem Pflichtenkatalog in § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW für die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde **nicht mehr die Pflicht zur Überwachung der Kleinkläranlagen (§ 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW a.F.)**. Insoweit ist ab dem 16.07.2016 allein die untere Wasserbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Gewässeraufsicht zuständig, wozu auch der Schutz des Grundwassers gehört. Die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sowie die Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben ist aber weiterhin Bestandteil der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW – Stichwort: rollender Kanal und § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW – Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen). Betreiber der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Grube im Sinne der §§ 60, 61 WHG ist der Grundstückseigentümer.

1.2.2 Kümmererfunktion (§ 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW)

§ 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW (sog. Kümmererfunktion bei gemeinsamen, privaten Abwasserleitungen) regelt die Pflicht der abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde sich darum zu kümmern, dass gemeinsame, private Abwasseranlagen wie z. B. private Abwasser-Sammelleitungen ordnungsgemäß nach den maßgeblichen Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden (vgl. zur Abgrenzung von öffentlichen und privaten Sammelleitungen: OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2015 – Az.: 15 A 1068/15 – abrufbar unter www.nrwe.de). § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW stellt lediglich klar, dass die Gemeinde sicherstellen muss, dass die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt wird. Die Sicherstellungspflicht der Gemeinde wird im Gesetz nicht weiter konkretisiert, sondern die Ausgestaltung wird nach der Gesetzesbegründung dem gemeindlichen Satzungsrecht überlassen. Soweit der Gemeinde Personal- und Sachaufwand entsteht, regelt § 54 Satz 2 Nr. 4 LWG NRW, dass die hierfür entstandenen Kosten über die Abwassergebühr umlagefähig sind. Unabhängig davon kann die Gemeinde aber auch dafür Sorge tragen, dass bei einer Sanierungsbedürftigkeit die gemeinsame private Abwasserleitung komplett aufgegeben wird und zukünftig jedes Grundstück eine eigene, private Abwasserleitung an die öffentliche Abwasserkanalisation erhält (vgl. zur Aufgabe eines öffentlichen Abwasserkanals und zur Notwendigkeit eines anderweitigen Anschlusses an die öffentlichen Abwasserkanalisation: OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2014 – Az.: 9 A 15 A 982/14 – abrufbar unter: www.nrwe.de).

Im Übrigen sollten gemeinsame, private Anschlussleitungen nur zugelassen werden, wenn eine Absicherung der Leitungs-, Unterhaltungs- und Betretungsrechte durch Grunddienstbarkeit im Grundbuch (§ 1018 BGB) mit einem Grundbuch-Auszug nachgewiesen wird. **Dieses wird in § 13 Abs. 8 dieser Muster-Satzung ausdrücklich festgelegt.** Die Zulassung einer gemeinsamen, privaten Anschlussleitung steht nach § 13 Abs. 8 dieser Muster-Satzung **im Ermessen der zuständigen Gemeinde**. Hiernach kann die Gemeinde diese auch aus anderen Gründen ablehnen. Ein solcher Grund kann unter anderem darin bestehen, dass der Personal- und Verwaltungsaufwand bezogen auf § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW möglichst gering gehalten werden soll und deshalb dem Grundsatz der eindeutige Vorrang eingeräumt wird, dass für jedes Grundstück eine eigene Anschlusslei-

tion an die öffentliche Abwasserkanalisation zu errichten ist (§ 13 Abs. 1 dieser Muster-Satzung).

1.2.3 Satzungsbefugnisse (§ 46 Abs. 2 LWG NRW)

Weiterhin wird in **§ 46 Abs. 2 LWG NRW die Satzungsermächtigung** (§ 53 Abs. 1 e LWG NRW a.F.) fortgeführt, die im Zusammenhang mit der **Selbstüberwachungs-Verordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW; GV. NRW. 2013, S. 602)** steht. Auch die SüwVO Abw NRW ist in Art. 23 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 an die neuen Paragraphen des LWG NRW 2016 angepasst worden (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.).

1.3 Zu § 47 LWG-NRW (Abwasserbeseitigungskonzept)

§ 47 LWG NRW ist die Nachfolgevorschrift zu § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW a.F. und regelt das Abwasserbeseitigungskonzept. Die zuständige Behörde kann gemäß § 47 Abs. 2 LWG NRW zur Erreichung der im Bewirtschaftungsplan aufgestellten Ziele sowie zur Sicherstellung der gemeindlichen Pflichten nach § 46 LWG NRW (Abwasserbeseitigungspflicht) das ABK (Abwasserbeseitigungskonzept) beanstanden und Maßnahmen und Fristen festlegen, wenn die Gemeinde ohne zwingenden Grund die Durchführung erforderlicher Maßnahmen nicht oder verzögert vorsieht. Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde kann erst nach Ablauf von 6 Monaten davon ausgehen, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht (§ 46 LWG NRW) ordnungsgemäß erfüllt, wenn das ABK bis dahin nicht beanstandet worden ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW). Außerdem muss das ABK auch **Aussagen zu etwaigen Maßnahmen zur Klimaanpassung enthalten**, was in Anbetracht der im Jahr 2016 aufgetretenen Katastrophenregen als sinnvoll anzusehen ist (vgl. hierzu auch Schnellbrief des StGB NRW Nr. 161/2016 vom 16.06.2016).

1.4 Zu § 49 LWG NRW (Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht)

§ 49 LWG NRW führt die Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde fort.

1.4.1 Landwirtschaftliche Betriebe (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)

Die Gemeinde ist nicht zur Abwasserbeseitigung verpflichtet für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, soweit dieses unter den dort genannten Voraussetzungen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) sowie für unverschmutztes Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW).

Für **häusliches Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben** kann aber durch Satzung wie bereits nach damaligem Recht ein Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung satzungsrechtlich vorgegeben werden (§ 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW; vgl. hierzu zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 29.07.2015 – Az.: 15 A 2026/14).

1.4.2 Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 49 Abs. 3 bis 6 LWG NRW)

Folgende **Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht** sind geregelt:

Für die **Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist der jeweils zuständige Straßenbaulastträger abwasserbeseitigungspflichtig** (§ 49 Abs. 3 LWG NRW; § 53 Abs. 3 LWG NRW a.F.). Gemäß § 49 Abs. 3 Satz 2 LWG NRW müssen auch der Bund und das Land als Straßenbaulastträger im Außenbereich, bezogen auf die Beseitigung von Niederschlags-

wasser von Straßenoberflächen als Abwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW - Niederschlagswasser), ein „**Abwasserbeseitigungskonzept**“ vorlegen. Hintergrund ist, dass auch durch die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen (Straßenoberflächenwasser) teilweise erhebliche Einträge von Schadstoffen in Gewässer verursacht werden.

§ 49 Abs. 4 LWG NRW regelt die ortsnahe Regenwasserbeseitigung (§ 53 Abs. 3 a LWG NRW a.F.).

In **§ 49 Abs. 5 LWG NRW wird die Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke im bauplanungsrechtlichen Außenbereich** geregelt (§ 53 Abs. 4 LWG NRW a.F.).

§ 49 Abs. 6 LWG NRW regelt die Freistellung und Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Gewerbebetriebe (§ 53 Abs. 5 LWG NRW a.F.).

1.5. Zu § 52 LWG NRW (Übergang der gemeindlichen Pflichten)

§ 52 Abs. 1 LWG NRW regelt den Übergang der gemeindlichen Pflichten (Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 46 LWG NRW) auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

1.5.1 Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW)

§ 52 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW führt die Regelung in § 53 b LWG NRW a.F. fort, wonach eine Gemeinde einer von ihr gegründeten Anstalt des öffentlichen Rechts die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen kann. Diese Übertragung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Der Anstalt des öffentlichen Rechts können künftig auch weitere wasserwirtschaftliche Aufgaben übertragen werden. Hierzu gehören:

- die Übertragung der Gewässerunterhaltungspflicht (§ 62 Abs. 5 LWG NRW);
- die Übertragung der Pflicht zum Gewässerausbau (§ 68 Satz 1 i.V.m. § 62 Abs. 5 LWG NRW - Stichwort: der Gewässerunterhaltungspflichtige ist auch zum Gewässerausbau verpflichtet);
- Unterhaltungs- und Wiederherstellungspflicht für Deiche (§ 78 Abs. 6 LWG NRW).

1.5.2 Interkommunale Zusammenarbeit

In § 52 Abs. 1 Satz 4 bis Satz 6 LWG NRW wird klarstellend geregelt, dass die Abwasserbeseitigungspflicht auch auf interkommunale Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden kann. Dabei bedarf die Übertragung der Genehmigung durch die zuständige Behörde (§ 52 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW). Die **Beschränkung auf „benachbarte“ Gemeinden** ist durch den Landtag entgegen der Forderung des StGB NRW nicht gestrichen worden.

1.5.3 Kanalnetzübernahme durch sondergesetzliche Wasserverbände

Die **sog. Kanalnetzübernahme** von Städten und Gemeinden durch sondergesetzliche Wasserverbände hatte der Landesgesetzgeber **im Jahr 2007** durch eine Gesetzesänderung der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze **verboten** (GV. NRW. 2007, S. 716 ff. – in Kraft getreten 12.12.2007). Nunmehr hat der Landtag NRW dieses **Verbot** in den sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetzen **wieder aufgehoben**. Der Landtag NRW hat entgegen dem Entwurf der Landesregierung (LT-Drucksache 16/10799; LT-Drucksache 16/3486) in der LT-Drucksache 16/12368, S. 54, S. 290 in § 52 Abs. 2 LWG NRW die Möglichkeit geregelt, dass Städte und Gemeinden ihre Pflicht nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 LWG NRW zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser über öffentliche Kanalnetze dem sondergesetzlichen Wasserverband übertragen können. Es handelt sich aber ledig-

lich um eine Option (Möglichkeit), d. h. eine Pflicht hierzu besteht nicht (vgl. Schnellbrief des StGB NRW vom 26.07.2016 Nr. 218/2016).

2. Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften der Muster-Satzung:

Zu § 1 Allgemeines

Zu Absatz 1:

Die Umschreibung der Abwasserbeseitigungspflicht beruht auf § 54 Abs. 2 WHG und **§ 46 LWG NRW**.

Wichtiger Hinweis:

Liegen Gemeinden in dem Gebiet von sondergesetzlichen Wasserverbänden (z. B. Ruhrverband, Wupperverband, Lippeverband, Emschergenossenschaft, Niersverband, LINEG, Erftverband, Wasserverband Eifel-Rur), so obliegt ihnen z. B. im Hinblick auf die Reinigung des Schmutzwassers gemäß § 53 LWG NRW nur das Sammeln und Fortleiten von Abwasser zu den Verbandskläranlagen. In diesen Fällen kann folgende Formulierung verwendet werden:

„Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband“.

Zu Absatz 2:

Nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben. Die ständige Rechtsprechung des **OVG NRW (vgl. u.a. OVG NRW, GemHH 1998, S. 68f.; OVG NRW DVBl. 1971, S. 218; OVG NRW, KStZ 1977, S. 219)** definiert die öffentliche (kommunale) Abwasserentsorgungs-Einrichtung als „Gesamtheit des eingesetzten Personals und derjenigen Gegenstände, die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach **§ 46 Abs. 1 LWG NRW** benötigt werden (u. a. Kanalnetz, Kläranlagen, Klärwerker, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen usw.). Daher kommt es nicht darauf an, ob die einzelnen Bestandteile einer öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ technisch miteinander verbunden sind, sondern ob sie von der Gemeinde als rechtliche und wirtschaftliche Einheit gewidmet wurden (sog. funktionaler Einrichtungsbegriff).

Die Gemeinde kann deshalb auch dezentrale Abwasseranlagen (z. B. von der Gemeinde gebaute und betriebene Versickerungsanlagen in einem Baugebiet) und zentrale Abwasseranlagen zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenfassen, d. h. dezentrale Versickerungsanlagen der Gemeinde für Niederschlagswasser können mit zentralen Anlagen (Kanäle für Schmutzwasser und Regenwasser, Mischwasserkanäle, Kläranlagen) zu einer öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn die Arbeitsweise und das Arbeitsergebnis nicht schlechterdings unvergleichbar sind. Regelmäßig ist das Arbeitsergebnis deckungsgleich, weil die Anlagen der Abwasserbeseitigung dienen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.10.2012 – Az.: 9 A 9/11 – abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG NRW, Urteil vom

18.03.1996 – 9 A 384/93 - , GemHH 1998, S. 68f.; OVG NRW, Urteil vom 24.07.1995 – Az.: 9 A 2251/93 -, GemHH 1997, S. 13; OVG NRW, Urteil vom 01.07.1997 – 9 A 3556/96 – StGRat 1997, S. 282; OVG NRW, Urteil vom 17.03.1998 – 9 A 1430/96 – StGRat 1998, S. 121). Es ist demnach eine Entscheidung der Gemeinde, ob sie die Gesamtheit ihrer Abwasseranlage zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenfasst. Werden dezentrale und zentrale Anlagen zu einer Einrichtung zusammengefasst, so können für die Benutzung dieser Einrichtung auch einheitlich Benutzungsgebühren erhoben werden.

Auch Auffang- und Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben können bezogen auf die Niederschlagswasserbeseitigung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet werden. Dabei sind Straßen- und Wegeseitengräben nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW keine Gewässer (vgl. Queitsch, UPR 2016, S. 247 ff.).

Ist die Gemeinde Betreiberin des (Straßen- bzw. Wege-)Seitengrabens kann sie diesen **satzungsrechtlich zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmen** (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 14.12.2012 – Az.: 15 A 2041 und 15 A 2042/12 - ; OVG NRW, Beschluss vom 11.07.2011 – Az.: 9 B 683/11 - ; VG Münster, Urteil vom 07.05.2010 – Az.: 7 K 2412/08 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 27.07.2011 – Az.: 5 K 3214/11 -) **und widmen, wenn dieser technisch zur Niederschlagswasserbeseitigung geeignet ist** (vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 13.05. 2011 – Az.: 15 A 2825/10 – und vom 31.08.2010 – Az.: 15 A 17/10 und 15 A 89/10) .

Mit der **Widmung** wird klargestellt, dass der Straßenseitengraben Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist und damit eine öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück liegt, so dass Anschluss- und Benutzungszwang besteht und die Festsetzungsverjährung für Kanalanschlussbeiträge und Gebühren zu laufen beginnt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012 – Az.: 15 A 2020/11 – Widmung eines öffentlichen Kanals durch Anschlussverfügung; VG Düsseldorf, Urteil vom 27.07.2011 – Az.: 6 K 3214/11 – Graben als Bestandteil der öffentlichen Anlage, der kein Gewässer ist - § 2 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Eine **ausdrückliche Widmung** erfolgt dadurch, dass die betreffende Sache nachweisbar in das **abwassertechnische Anlagevermögen** aufgenommen wird und **öffentlich bekannt gegeben wird**, dass die betreffende Sache Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, eine ausdrückliche Widmung vorzunehmen. Nach dem **OVG NRW (Beschluss v. 21.06.2010 – Az.: 15 A 426/10)** kann eine Widmung bei einer Abwasserleitung auf einem Privatgrundstück zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage **durch schlichtes Erheben von Abwassergebühren nicht angenommen werden, wenn die Abwasserbeseitigungssatzung dieses so nicht regelt**. Bei der Widmung fremder Sachen ohne Zustimmung des Eigentümers ist zu beachten, dass dann die Widmung zwar wirksam, aber rechtswidrig ist, d. h. wird die Widmung durch den Eigentümer der fremden Sache angefochten, ist sie nicht mehr existent und geht ins Leere (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012 – Az.: 15 A 2020/11 - ; OVG NRW, Beschluss vom 13.05.2011 – Az.: 15 A 2825/10). **Deshalb empfiehlt es sich bei fremden Sachen im Zweifelsfall die Zustimmung des Eigentümers einzuholen und ausdrücklich zu widmen.**

Zu Absatz 3:

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist eine schlicht hoheitliche Pflicht der Gemeinde. Aus der Zuweisung der Beseitigungspflicht ergeben sich keine Rechte derjenigen, bei denen Abwasser anfällt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.06.1981 - 11 A 1268/80 -, Städte- und Gemeinderat 1981, 355). Die Grundstückseigentümer können daher grundsätzlich auch nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird. So besteht z. B. kein Anspruch des Anschlussnehmers darauf, dass vor seinem Grundstück ein Freispiegelkanal verlegt wird, d. h. die Gemeinde kann sich auch für das Druckentwässerungssystem entscheiden (OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013

– Az.: 15 A 2596/12 – abrufbar unter www.nrwe.de; OVG NRW, Urteil vom 18.06.1997 – 22 A 1406/97 - , StGRat 197, S. 284 ; OVG NRW, Beschluss vom 02.07.1997, StGRat 1997, S. 259). Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 17.12.2014 - Az.: 15 A 982/14 –) ist eine Gemeinde ebenso berechtigt, einen öffentlichen Kanal aufzugeben und stillzulegen und sie kann die Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) verpflichten, ihr Grundstück an einen anderen, vorhandenen öffentlichen Kanal in der öffentlichen Straße vor den Grundstücken anzuschließen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

In § 2 werden die einschlägigen Fachbegriffe, die sich innerhalb der Satzung wiederfinden, definiert. Diese Zusammenstellung ist den örtlichen Bedürfnissen anzupassen.

Zu § 2 Nr. 1 bis 3 (Abwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser):

Die Satzung greift den Abwasserbegriff in § 54 WHG auf. **Fremdwasser** (z. B. Drainagewasser von privaten Grundstücken) ist hiernach vor Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung kein Abwasser, so dass kein Anspruch des Anschlussnehmers darauf besteht, Grundwasser als Drainagewasser in die öffentlichen Abwasseranlage einleiten zu dürfen (so: OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 – 22 A 5779/96 – StGRat 1999, S. 24f., Queitsch, UPR 2010, S. 85ff., S. 86).

Zu § 2 Nr. 6 (Öffentliche Abwasseranlage):

Zu Nr. 6 a):

Abweichend von den Satzungen mancher Gemeinden verzichtet die Muster-Satzung darauf, die einzelnen technischen Bestandteile aufzuzählen („Kanäle, Gräben ...“), sondern beschränkt sich aus Gründen der Flexibilität auf eine Festlegung unter Zweckgesichtspunkten. Der jeweilige Anlagenumfang lässt sich dann anhand der einzelnen ausdrücklichen oder konkludenten (schlüssigen) Widmungsakte feststellen.

Zu Nr. 6 b):

Die Gemeinde legt in der Abwasserbeseitigungssatzung fest, wo die öffentliche (kommunale) Abwasseranlage beginnt und wo diese aufhört (so: OVG NRW, Beschl. vom 21.06.2010 – Az.: 15 A 426/10 - ; vgl. § 10 Abs. 3 KAG NRW).

Die Muster-Satzung geht im Satzungstext beispielhaft davon aus, dass die Grundstücksanschlussleitungen, also die Leitungen die vom Hauptkanal in der öffentlichen Straße zum privaten Grundstück führen, zur öffentlichen Abwasseranlage gehören. Die Grenze der öffentlichen Abwasseranlage endet damit in Freispiegel-Kanalsystemen an der Grundstücksgrenze.

Will eine Gemeinde die **Anschlussleitungen** insgesamt **nicht** zu Bestandteilen der öffentlichen Anlage machen, dann bietet sich alternativ folgende Formulierung an:

„Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen“.

Mit dieser Formulierung wird dann klargestellt, dass der Anschlussstutzen am Hauptkanal in der öffentlichen Straße und die Leitungsstrecke bis zur privaten Grundstücksgrenze sowie die Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück nicht zur öffentlichen Abwas-

seranlage gehören und durch den Anschlussnehmer zu finanzieren sind. Diese Finanzierung erfolgt regelmäßig dadurch, dass die Gemeinde den Anschlussstutzen und die Grundstücksanschlussleitung baut und die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Anschlussnehmer geltend macht. Der Kostenersatzanspruch besteht dabei nur, wenn die Grundstücksanschlussleitung nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist [und eine Regelungen zum Kostenersatz nach § 10 KAG NRW in der Beitrags- und Gebührensatzung enthalten ist \(vgl. Muster-Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz des StGB NRW 2016\)](#). Ist sie Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage erfolgt die Finanzierung über den Kanalanschlussbeitrag (erstmalige Herstellung) und die Abwassergebühr, soweit eine Erneuerung, Unterhaltung, Beseitigung, Veränderung durchgeführt wird. Wird ein Kanalanschlussbeitrag nicht erhoben, so wird auch die erstmalige Herstellung über die Abwassergebühr finanziert (vgl. Queitsch, KStZ 2010, S. 41 ff.; KStZ 2005, S. 61 ff.).

Alternativ ist es auch möglich, in Anwendung des § 10 Absatz 3 KAG, auch die Hausanschlussleitungen zu Bestandteilen der öffentlichen Abwasseranlage zu widmen. Mögliche Formulierung:

„Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Hausanschlussleitungen“.

Schließlich besteht auch die Möglichkeit folgende Regelung zu treffen, wenn eine Gemeinde auch die **Inspektionsöffnung bzw. den Einsteigeschacht** auf dem privaten Grundstück zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage bestimmen möchte:

„Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zu und einschließlich der Inspektionsöffnung bzw. dem Einsteigeschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.“

In diesem Fall lautet dann die Definition der Hausanschlussleitung wie folgt:

„Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der Inspektionsöffnung bzw. dem Einsteigeschacht bis zu dem Gebäude oder zu dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt.“

Je nachdem für welche der skizzierten Lösungen sich die Gemeinde entscheidet, hat sie die übrigen Begriffsbestimmungen in § 2 der Satzung, insbesondere die Formulierung der Nr. 6 c), entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 6 c):

Vgl. hierzu die vorstehenden Erläuterungen zu § 2 Nr. 6 b) und zu § 2 Nr. 7 – Nr. 9 sowie zu § 12 (Druckentwässerungssystem).

Zu Nr. 6 d):

[Vgl. hierzu das **Muster einer Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen des StGB NRW 2016**.](#)

Zu Nr. 7 (Anschlussleitungen):

In Nr. 7 wird in Anknüpfung an die Begrifflichkeiten in § 10 KAG NRW rechtlich definiert, was unter Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen zu verstehen ist. Die Schnittstelle bildet die private Grundstücksgrenze. Vereinfacht ausgedrückt umschreiben die Definitionen, wohin die Anschlussleitung führt; die Grundstücksanschlussleitung ist die Anschlussleitung die vom Hauptkanal in der öffentlichen Straße zum privaten

Grundstück führt und an der privaten Grundstücksgrenze endet. Die Hausanschlussleitung führt auf dem privaten Grundstück von der privaten Grundstücksgrenze zum Haus.

Zu Nr. 8 (haustechnische Anlagen):

Haustechnische Anlagen sind Anlagen auf dem privaten Grundstück und zwar innerhalb des Gebäudes und am Gebäude, in welchem Abwasser anfällt.

Zu Nr. 9 (Druckentwässerungsnetz):

In Nr. 9 wird beschrieben, was unter einem Druckentwässerungsnetz zu verstehen ist. Es wird klargestellt, dass die Druckpumpen und Pumpenschächte auf dem privaten Grundstück nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, weil sie Bestandteil der Hausanschlussleitung sind, die wiederum nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist.

In der Rechtsprechung ist bislang nicht geklärt, ob es zulässig ist, bei Freispiegelkanalsystemen nur die Grundstücksanschlussleitung und bei Druckentwässerungssystem zusätzlich nur die Druckpumpe zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu erklären. In der Literatur (vgl. **Grünwald in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 10 KAG NRW Rz. 67**) wird jedenfalls vertreten, dass es unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) ermessenswidrig ist, bei Freispiegelkanalsystemen die Grundstücksanschlussleitung nicht zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu erklären, aber bei Druckentwässerungssystemen die Grundstücksanschlussleitung, die Leitungsstrecke bis zum Pumpenschacht sowie den Pumpenschacht und die Druckpumpe auf dem privaten Grundstück zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu machen. Denn in diesem Fall wären dann nur die Grundstücke im Freispiegelkanalsystem einem Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW ausgesetzt, während die Kosten für die Druckentwässerung über die Abwassergebühr finanziert würden. Dafür - nur die Druckpumpe zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage zu bestimmen - spricht zumindest, dass alternativ zum Druckentwässerungssystem mit Einzelpumpen auf den privaten Grundstücken auch ein sog. Vakuum-Druckentwässerungssystem mit einer einzigen großen Druckpumpe im öffentlichen Verkehrsraum gebaut werden könnte. Dieses Vakuum-Druckentwässerungssystem wird aber regelmäßig nicht gebaut, weil ein Druckentwässerungssystem mit Einzelpumpen auf den privaten Grundstücken betriebstechnisch besser geführt werden kann. Fällt hier eine Einzelpumpe auf einem einzelnen Privatgrundstück aus, sind die anderen zu entwässernden privaten Grundstücke mit ihren einzelnen Druckpumpen hiervon nicht betroffen, weil die einzelne Druckpumpe auf dem Grundstück lediglich dafür benötigt wird, das Abwasser dieses konkreten Grundstückes mittels Druck in das öffentliche Druckentwässerungsnetz zu befördern. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 12 verwiesen.

Zu Nr. 11 (Anschlussnehmer):

Anschlussnehmer ist nach dem OVG NRW (Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/15 – ; Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/15; Beschluss vom 13.09.2012 – Az.: 15 A 1467/11 – Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders; OVG NRW, Urteil vom 14.01.2003 – Az.: 15 A 4115/01) **der Eigentümer des Grundstücks**, welches an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Der Grundstückseigentümer ist als Anschlussnehmer auch für die Mieter/Pächter im Rahmen des öffentlichen-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses verantwortlich, weil er diesen gestattet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

Zu Nr. 12 (Indirekteinleiter):

Nr. 12 knüpft an § 58 WHG und [§ 58 LWG NRW](#) an, wonach das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) unter den dort genannten Voraussetzungen der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf.

Zu § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

Das grundsätzlich für alle im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke vorgesehene Anschlussrecht wird aus anlage- und situationsbedingten Gründen eingeschränkt. Absatz 1 trifft die anlagebezogenen Regelungen. Danach besteht ein Anschlussrecht in der Praxis nur für solche Grundstücke, die entweder durch eine Straße erschlossen werden, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung liegt, oder die sonst von einer öffentlichen Abwasserleitung „berührt“ werden ([vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.05.2014 – Az.: 15 B 516/14 -](#)). Nicht gemeint ist mit der Formulierung, dass ein Anschlussrecht nur für solche Grundstücke besteht, die unmittelbar an eine kanalisierte Straßen angrenzen, denn bei einer solchen Begrenzung des Anschlussrechts, würde für **Hinterlieger-Grundstücke** kein Anschlussrecht bestehen, selbst wenn sie über eine verkehrsmäßige Zuwegungsfläche Zugang zur kanalisierten Straßen hätten (so: OVG NRW, Beschluss vom 26.08.2004 – Az.: 15 A 3372/04 zum Kanalanschluss-Beitragsrecht). Auch Hinterlieger-Grundstücke, die über ein Vorderlieger-Grundstück (z. B. über eine Zuwegungsfläche) Zugang zu einer kanalisierten Straße haben, soll deshalb ein Anschlussrecht geboten werden, wenn dieses satzungsrechtlich so geregelt worden ist. Dabei ist in diesen Fällen ein Anschlussrecht auch dann zu bejahen, wenn die Entfernung des Hinterlieger-Grundstückes zur kanalisierten Straße über die Zuwegungsfläche 120 m beträgt (so ausdrücklich: OVG NRW, Urteil vom 5.6.2003 – Az.: 15 A 1738/03 -, NWVBl. 2003, S. 435). Vor diesem Hintergrund sieht § 4 Satz 2 lediglich situationsbedingte Einschränkungen des Anschlussrechts vor. Die gewählte Formulierung soll Raum für eine flexible und einzelfallgerechte Behandlung dieser Problemfälle lassen. Es genügt, wenn die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verläuft, d. h. direkt vor dem Grundstück in der Straße muss eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasseranlage verlaufen. Dieses wird auch durch § 4 Satz 3 dokumentiert, wonach die Gemeinde den Anschluss zulassen kann, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

Zu § 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

Zu Absatz 1:

Nach [§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG](#) ist das von **Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und/oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser als Abwasser** (Niederschlagswasser im Rechtssinne) anzusehen und unterfällt somit den Regelungen in §§ 43 bis 59 LWG NRW. Gemäß [§ 46 Absatz 1 Satz 1 LWG](#) obliegt es daher grundsätzlich der Gemeinde, anfallendes Niederschlagswasser zu beseitigen und die dazu notwendigen Anlagen zu betreiben. Etwas anderes gilt nur, wenn eine abweichende Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht besteht. Dieses kann etwa auf der Grundlage der [§§ 44 i.V.m § 49 Abs. 4 LWG NRW, § 49 Absätze 3 und 6 LWG NRW](#) der Fall sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass beitragsrechtlich ein **Anschlussrecht nach der Satzung eine Voraussetzung dafür ist, einen Kanalanschlussbeitrag erheben zu können**. **Stellt die** Gemeinde von der Abwasserüberlassungspflicht vollständig (ganz) frei und besteht dann kein Anschlussrecht an die öffentliche Abwasserkanalisation mehr, so kann auch kein **Kanalanschlussteilbeitrag** für die Ableitungsmöglichkeit von Nieder-

schlagswasser erhoben werden. Das Anschlussrecht besteht aber nur in den Fällen des § 5 Abs. 2 der Muster-Satzung nicht mehr, allerdings nur soweit die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW ganz oder teilweise auf den privaten Grundstückseigentümer unter den dort genannten zwei Voraussetzungen übergegangen ist.

Zu Absatz 2:

Erfüllen Grundstücke die zeitlichen Voraussetzungen des § 44 LWG NRW (§ 51 a Abs. 1 LWG NRW a.F.) und kann das dort anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort oder ortsnah beseitigt werden, dann obliegt die Beseitigungspflicht gem. § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW (§ 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a.F.) dem jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes (= Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung), wenn die untere Wasserbehörde eine erforderliche, wasserrechtliche Erlaubnis erteilt hat und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW freistellt. **Beide Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW müssen zusammen vorliegen**, wobei nunmehr auch ganz oder teilweise die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstückseigentümer übergehen kann.

Nach § 44 Absatz 2 LWG NRW kann die Gemeinde durch Satzung festsetzen, dass und in welcher Weise das Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten ist (**sog. gesonderte Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung**). Die Gemeinde weist im Rahmen einer solchen gesonderten Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung die Grundstücke aus, für die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 LWG NRW gegeben sind. Das bedeutet insbesondere, dass bei der Erarbeitung einer solchen Satzung die Frage zur klären ist, wo eine örtliche oder ortsnahe Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Außerdem sind durch eine solche Satzung die näheren Einzelheiten, also das „Wie“ der Niederschlagswasserbeseitigung festzulegen. Es wird empfohlen, insbesondere im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, aber auch bei dem Erlass von sonstigen baurechtlichen Satzungen keine besonderen Niederschlagswasser-Beseitigungssatzungen zu erlassen, sondern die Festsetzungen gem. § 44 Abs. 2 LWG NRW in einen Bebauungsplan bzw. in die anderen genannten baurechtlichen Satzungen aufzunehmen. Der Landesgesetzgeber hat durch die Regelung in § 44 Abs. 2 LWG NRW auch von der Möglichkeit des § 9 Absatz 4 BauGB Gebrauch gemacht, zu bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften des BauGB Anwendung finden.

Aus § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW (§ 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW a.F.) ergibt sich, dass die Gemeinde von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch dann freistellen kann, wenn das Niederschlagswasser bereits der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde und die Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW vorliegen. Gemeint sind damit die Fälle, in denen z.B. eine Regenwassernutzungsanlage betrieben wird oder eine Dachbegrünung oder ein Teich mit Regenwasser gespeist wird. In diesen Fällen (siehe § 11 dieser Muster-Satzung) muss eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten des Grundstückes sichergestellt sein, was im Einzelfall durch die Gemeinde auch unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen ist, denn die Niederschlagswasserbeseitigung dient insbesondere auch dazu, Überflutungen oder Überschwemmungen von Nachbargrundstücken zu vermeiden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 25.04.2016 – Az.: 15 B 189/16 - ; OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 – ; OVG NRW Beschluss vom 10.10.2012 – Az.: 15 A 1505/12 –; jeweils abrufbar unter : www.nrwe.de).

Zu § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

Die Abwasserbeseitigungspflicht steht grundsätzlich nicht zur Disposition der Gemeinde. Veränderungen sind vielmehr nur in Anwendung der §§ 49, 51, 52 und 53 LWG NRW möglich. Die Begrenzung des Benutzungsrechtes befreit die Gemeinde daher nicht von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht. Das kann im Ergebnis dazu führen, dass die Gemeinde auch zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet ist, das den Anforderungen des § 7 der Satzung nicht genügt. Um dieses zu verhindern, kann auch von der Möglichkeit des § 49 Absatz 5 LWG NRW (Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Gewerbebetrieb) oder des § 7 Absatz 4 der Muster-Satzung Gebrauch gemacht werden. Das BVerwG (Beschl. vom 13.04.2015 – Az.: 7 B 31.14 –) hat allerdings klargestellt, dass von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Gewerbebetriebe nur in ganz begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden kann, d. h. es erachtet eine restriktive Anwendung für geboten. Dieses ist auch erforderlich, damit nicht eine Abkoppelung aus Gründen der reinen Gebührenersparnis erfolgt, was wiederum zu Lasten aller anderen gebührenpflichtigen Benutzer geht.

Die Gemeinde ist außerdem befugt, in der Abwasserbeseitigungssatzung Benutzungsbedingungen für ihre öffentliche Abwasseranlage zu regeln. Das **Organisationsermessen** der Gemeinde **zur Regelung der detaillierten Benutzungsbedingungen** in der Abwasserbeseitigungssatzung ist allerdings nicht schrankenlos. Es findet seine Grenze in dem Zweck der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Benutzungsbedingungen für den Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung zumutbar (verhältnismäßig) sein müssen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 21.03.2016 – Az.: 15 A 686/15 – und OVG NRW, Beschluss vom 07.05.2009 – Az.: 15 B 354/09 – abrufbar unter www.nrwe.de – **zur satzungsrechtlichen Vorgabe der Befähigung von Tiefbauunternehmen, die Anschlussarbeiten im Auftrag des Grundstückseigentümers an der öffentlichen Abwasseranlage vornehmen wollen**; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 – und Beschluss vom 13.09.2012 – Az.: 15 A 1467/11 - zur Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders; OVG NRW, Urteil vom 20.03.2007 – Az.: 15 A 69/05 – Einleitungswert für CSB; OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 – **zur Befugnis der Gemeinde ein Druckentwässerungssystem anstelle eines Freispiegelkanals satzungsrechtlich vorzugeben**).

In der Abwasserbeseitigungssatzung wird als Benutzungsbedingung insbesondere auch vorgegeben, dass bestimmte **Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen** wie z. B. **Grund-, Drainage- und Kühlwasser, Blut aus Schlachtungen, Emulsionen aus Mineralölprodukten, Medikamente und pharmazeutische Produkte, Silagewasser, flüssige Stoffe aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung wie Gülle und Jauche, radioaktives Abwasser**. Außerdem werden **Grenzwerte** vorgegeben, die das Abwasser seiner Verschmutzungsqualität nach einhalten muss (z. B. Grenzwerte für CSB, AOX). Maßgeblich sind hierbei die Notwendigkeiten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage. Hierzu gehört insbesondere, dass das abwassertechnische Fachpersonal nicht gesundheitlich gefährdet und die Funktionstüchtigkeit der Kanäle und Kläranlagen nicht beeinträchtigt werden. Dabei muss sich der Schutzzweck im Rahmen der satzungsrechtlichen Kompetenz der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde halten. Das bedeutet, dass die Einleitungsbedingungen nicht (nur) wasserrechtlicher Natur sein dürfen, sondern sich in erster Linie auf betriebstechnische Gründe im Hinblick auf die öffentliche Abwasseranlage (u. a. Kanalnetz und Kläranlage) beziehen müssen. In der Praxis erfolgt insoweit eine Orientierung an dem **DWA Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 bis 3)** und den Grenzwerten der **Abwasser-Verordnung des Bundes für kommunales Abwasser (Anlage 1 der Abwasser-Verordnung)**. Durch die satzungsrechtliche Festlegung dieser Einleitungsbedingungen stellt die Gemeinde damit sicher, dass ihre öffentliche Abwasseranlage keinen Schaden

nimmt (z. B. keine Einleitung von Stoffen, die im Kanal aushärten und zu Verstopfungen führen) und es nicht zu Funktionsbeeinträchtigungen z. B. in der Kläranlage kommt. Die Einleitungsbedingungen dienen deshalb auch dazu, dass die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die ihr aufgegebenen Reinigungsvorgaben nach der Abwasserverordnung des Bundes (Anlage 1 – kommunales Abwasser) ordnungsgemäß einhalten und damit erfüllen kann.

Der Grundstückseigentümer, der sich in eigenem Interesse an den öffentlichen Kanal anschließen will oder muss, ist gehalten, den Anschluss grundsätzlich selbst und auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten (OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 – Az.: 14 A 2688/09 - ; OVG NRW, Urteil vom 10.10.1997 – Az.: 22 A 2742/94, NWVBl. 1998, S. 198). Dabei muss er auch die Erschwernisse tragen, die durch die konkrete Situationsgebundenheit seines Grundstücks hervorgerufen werden wie z. B. Hanglage, lange Leitungsstrecken durch flächenmäßig großes Grundstück). Es besteht **kein Anspruch auf einen öffentlichen Freispiegelkanal**, so dass die Gemeinde auch ein **Druckentwässerungssystem** bauen kann und das Abwasser deshalb durch den Grundstückseigentümer nicht in freiem Gefälle in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden kann, sondern durch eine **Druckpumpe** auf dem privaten Grundstück in den öffentliche Kanal befördert werden muss (so: OVG NRW, Beschluss vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 – ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/04 –, NWVBl. 2007 S. 151).

Der Grundstückseigentümer kann satzungsrechtlich auch verpflichtet werden, eine **Hebeanlage** bei einem Freispiegelkanal zu betreiben, wenn der öffentliche Abwasserkanal in fachgerechter Tiefe verlegt worden ist. Auch insoweit besteht kein Anspruch des Grundstückseigentümers darauf, dass der öffentliche Abwasserkanal so tief verlegt wird, dass sich eine Hebeanlage auf dem privaten Grundstück erübrigt, denn auch hier muss der Grundstückseigentümer für etwaige Erschwernisse durch die Situationsgebundenheit seines Grundstückes einstehen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.09.1984 – Az.: 2 B 1422/84 –; Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 KAG NRW Rz. 540).

Das **OVG NRW hat mit Beschluss vom 07.01.2016 (Az.: 15 B 1370/15 – Vorinstanz: VG Aachen, Beschluss vom 02.11.2015 – Az.: 6 L 696/125 – jeweils abrufbar unter: www.nrwe.de)** entschieden, dass die Zumutbarkeit von Sanierungskosten für eine private Abwasserleitung nach den gleichen Maßstäben zu beurteilen ist wie die Frage der Zumutbarkeit für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation. Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für den herzustellenden (hier: zu sanierenden) Anschluss noch in einem tragbarem Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks stehen. Bei einem Wohnhaus sieht das OVG NRW Anschlusskosten von etwa 25.000 € für einen Schmutzwasser- und Niederschlagswasseranschluss in der Regel als zumutbar an (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 und OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2014 – Az.: 15 A 982/14). Sanierungskosten bei einer privaten Abwasserleitung (hier: Grundstücksanschlussleitung) in Höhe von bis zu 20.000 € sind deshalb nach dem OVG NRW unter Berücksichtigung des Verkehrswertes eines Grundstücks ebenfalls grundsätzlich als zumutbar anzusehen.

Das **OVG NRW hat mit Beschluss vom 24.08.2015 (Az.: 15 A 2349/14 – abrufbar unter: www.nrwe.de)** erneut klargestellt, dass einem Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation der Einbau eines Fettabscheiders durch die Stadt vorgegeben werden kann. Der Anschlusszwang an die öffentliche Abwasserkanalisation erschöpft sich – so das OVG NRW - nicht in dem einmaligen Anschluss. Er beinhaltet in Verbindung mit dem damit einhergehenden Benutzungszwang bezogen auf die öffentliche Abwasseranlage auch die Pflicht des Anschlussnehmers (Grundstückseigentümers), die private Anschlussleitung fortgesetzt in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Ebenso kann satzungsrechtlich geregelt werden, dass ein **Einsteigeschacht oder eine Inspektionsöffnung** (Kontrollschacht) auf dem privaten Grundstück errichtet und frei zugänglich gehalten werden muss (vgl. [§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW – vormals: § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW a.F. bis zum 15.06.2016 – vor dem 16.03.2013: § 61 a Abs. 2 LWG NRW a. F.](#) - in Anknüpfung an: OVG NRW, Urteile vom 09.06.2006 – Az.: u.a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03; zur freien Zugänglichkeit: VG Minden Urteil vom 25.06.2004 – Az.: 3 K 4137/03) oder **Drainagewasser** von einem privaten Grundstück nicht mehr dem Schmutzwasserkanal, sondern dem neu gebauten Regenwasserkanal durch **Umklemmen der Drainageleitung** vom Schmutzwasser- auf den Regenwasserkanal zugeführt werden muss (vgl. VG Minden vom 25.06.2004 – Az.: 3 K 644/01).

Zu Absatz 2 Nr. 5:

Die Gemeinde muss sich bei der Festlegung des Grenzwertes an den Notwendigkeiten ihrer öffentlichen Abwasseranlage orientieren.

Zu Absatz 2 Nr. 11:

Fremdwasser (z. B. Drainagewasser von privaten Grundstücken) ist hiernach vor Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung kein Abwasser, so dass kein Anspruch des Anschlussnehmers darauf besteht, Grundwasser als Drainagewasser in die öffentlichen Abwasseranlage einleiten zu dürfen (**so: OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 – 22 A 5779/96 – StGRat 1999, S. 24 f., Queitsch, ZKF 2001, S. 2 ff.**). Fremdwasser ist insbesondere aus dem Schmutzwasserkanal und dem Mischwasserkanal heraus zu halten, weil dadurch die Funktionstüchtigkeit der Kläranlage im Hinblick auf den Abwasserreinigungsprozess und die einzuhaltenden Ableitungswerte beeinträchtigt werden kann (vgl. **umfassend zum Problem Fremdwasser: www.fremdwasser-nrw.de; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 54 WHG Rz.11 ff.**).

Zu Absatz 3:

Maßgeblich für die Auswahl der Parameter und die Grenzwerte sind die Notwendigkeiten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage, wie sie sich aus den Schutzzwecken des § 7 Absatz 1 der Satzung ergeben. Diese Schutzzwecke müssen sich im Rahmen der ortsrechtlichen Kompetenz des Satzungsgebers halten. **Das bedeutet, dass sie nicht wasserrechtlicher Natur sein dürfen, sondern sich auf die einrichtungsbezogenen Fragen beschränken müssen.** In der Praxis lassen sich die beiden Bereiche selbstverständlich nicht immer sauber trennen. Daher lehnen sich viele Gemeinden bei der Auswahl der Grenzwerte an das Regelwerk der DWA (vormals: ATV-DVWK), insbesondere an das **DWA-Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 – 3)** an. Das ist inhaltlich durchaus empfehlenswert. Den Gemeinden ist an dieser Stelle wegen der möglichen weitreichenden Folgen einer nicht satzungskonformen Einleitung von Abwasser (z. B. Schädigung der Biologie der Kläranlage mit der weiteren Folge einer erhöhten Abwasserabgabe) zu empfehlen, die Grenzwerte nach der Abwasserverordnung und/oder die Werte des DWA Merkblattes M 115 insoweit textlich zu übernehmen, je nachdem wie dieses auf örtlicher Ebene angezeigt ist. Daneben kann es sich auch ergeben, dass die Einleitungswerte aus Einleitungsbescheiden Berücksichtigung finden müssen. Eine textliche Ausformulierung anstelle einer schlichten Verweisung ist ebenso im Hinblick auf ein ordnungsrechtliches Vorgehen gegen den Anschlussnehmer und der etwaigen, späteren Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber diesem, empfehlenswert. Aus diesem Grund verzichtet die Muster-Satzung auch auf entsprechende Festlegungen.

Zu Absatz 4:

Es besteht auch die Möglichkeit - neben der Festlegung von Konzentrationen - Mengenbeschränkungen oder Frachtgrenzen in allgemeiner Form in der Satzung festzulegen, sofern dies technisch, betrieblich oder aus ähnlichen Gründen geboten ist.

Zu Absatz 5:

Die Gemeinde kann in der Satzung zulassen, dass bestimmte Teile des Niederschlagswassers der öffentlichen Abwasseranlage auch ohne Anschlussleitung zugeführt werden. Dieses kann etwa durch folgende Formulierung geschehen:

„Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von ... qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Gemeinde oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.“

Zu Absatz 7:

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Gemeinden die dauerhafte Einleitung von Drainagewasser oder die vorübergehende Einleitung von im Rahmen eines Bauvorhabens abgepumpten Grundwasser in die Kanäle, die das Abwasser nicht einer Behandlungsanlage zuführen, zulassen wollen (oder faktisch zulassen müssen). Für diese und ähnliche Fälle wurde die Ausnahmeregelung in Absatz 7 vorgesehen. **Die Ausnahmeregelung dient aber regelmäßig nicht dazu, mangelhaft gebaute Keller durch Drainagen vom drückenden Grundwasser freizuhalten. Hier sollte insbesondere bei Neubauten darauf geachtet werden, dass im Rahmen der Gewährleistung die Mängel durch den Bauunternehmer/Bauträger beseitigt werden.**

Von der Ausnahmeregelung kann aber insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn nicht behandlungsbedürftiges Grund-, Schichten- oder Drainagewasser in einen Regenwasserkanal eingeleitet wird. Dieses gilt nicht für Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle, weil dadurch eine unzulässige Verdünnung des zu behandelnden Abwassers im Sinne des § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung die Folge sein kann. Ist dieses der Fall, so stehen Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung entgegen.

Zu Absatz 8:

Vgl. zur rechtlichen Einordnung einer Verfügung, in der die Gemeinde einem zur Einleitung nicht Berechtigten die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage untersagt: **OVG NRW, Beschluss vom 09.09.1993 - 22 B 1487/93 -, StGRat 1993, 422; OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 - 22 A 5779/96 - StGRat 1999, S. 24 f., Queitsch, ZKF 2001, S. 2.**

Zu § 8 Abscheideanlagen

Zu Absatz 1:

Nach § 7 Absatz 4 Satz 2 der Satzung kann die Gemeinde eine Vorbehandlung verlangen. Weil Abscheideanlagen aber in nahezu jeder Gemeinde existieren, wurde für diese Fälle eine ausdrückliche Regelung in die Satzung aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (sog. Vorfluter) kann es erforderlich sein, das Niederschlagswasser z. B. wegen seiner Verschmutzung in einem **Regenklärbecken** vorzubehandeln (vgl. z. B. den sog. Trenn-Erlass-Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 – MBl. NRW 2004, S. 654). Möchte die Gemeinde die abwassertechnischen Investitionen in ein **Regenklärbecken** einsparen, indem sie dieses nicht bauen will, so muss sie dafür Sorge tragen, dass der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers geringer ausfällt. Hierfür sieht Absatz 2 vor, dass der Anschlussnehmer verpflichtet werden kann, das verschmutzte Niederschlagswasser auf seinem Grundstück vorzubehandeln.

Auch das Niederschlagswasser, welches auf öffentliche Straßen anfällt, muss als Straßenoberflächenwasser beseitigt werden. **Es ist Abwasser (Niederschlagswasser) im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG (so: BVerwG, Beschluss vom 21.06.2011 – Az.: 9 B 99.10).** Insoweit dienen **Straßenentwässerungsanlagen** der Ableitung des Straßenoberflächenwassers. Sie sind grundsätzlich Bestandteil der Straße, denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StrWG NRW gehören zum Straßenkörper insbesondere die Entwässerungsanlagen. Insoweit hat das VG Köln (Urteile vom 12.03.2013 – Az.: 14 K 331/11, 14 K 4464/11, 14 K 291/11 und 14 K 1999/11 – nicht rechtskräftig – Mitt. StGB NRW Nr. 325/2013 vom 05.04.2013) klargestellt, dass innerhalb geschlossener Ortslagen eine Abwasserüberlassungspflicht des Straßenbaulastträgers nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW a.F. (§ 48 LWG NRW n. F.) gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde besteht.

Außerhalb geschlossener Ortslagen ist der Straßenbaulastträger gemäß § 49 Abs. 3 LWG NRW (§ 53 Abs. 3 LWG NRW a.F.) selbst abwasserbeseitigungspflichtig. Baut er insoweit ein eigenes Ableitungs- und Beseitigungssystem für das Straßenoberflächenwasser und benutzt er insoweit die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde nicht, so besteht auch mangels Benutzung keine Gebührenpflicht. Nutzt der Straßenbaulastträger zur Beseitigung des Straßenoberflächenwassers die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde, indem er es durch Straßenentwässerungsanlagen dieser zuleitet, so besteht für ihn die Pflicht, die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) an die Gemeinde zu entrichten (so: OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2016 - Az.: 9 A 1042/13 - ; **OVG NRW, Beschluss vom 24.07.2013 - Az.: 9 A 1290 und 9 A 1291/12 - abrufbar unter: www.nrwe.de**).

Der Straßenbaulastträger ist grundsätzlich auch als verpflichtet anzusehen, das Straßenoberflächenwasser zu reinigen (vorzubehandeln), bevor er es der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn das Straßenoberflächenwasser anderenfalls nicht ohne Vorbehandlung der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde über einen öffentlichen Regenwasserkanal einem Gewässer (u. a. Fluss, Bach) zugeleitet werden kann. Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde kann dem Straßenbaulastträger in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) aufgeben, das Niederschlagswasser von seiner Straße vorzubehandeln, bevor es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wenn hierdurch eine Vorbehandlungsanlage an der Einleitungsstelle des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer (wie z. B. ein Regenklärbecken) entbehrlich wird und durch die Vorbehandlung des Straßenbaulastträgers der sog.

Trenn-Erlass des Umweltministeriums NRW vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) eingehalten werden kann. Insoweit kann die Gemeinde eine Vorbehandlung durch den Straßenbaulastträger als Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage in ähnlicher Weise verlangen, wie auch der Einbau eines Leichtflüssigkeitsabscheiders oder eines Fettabscheiders oder die Einhaltung bestimmter Verschmutzungsparameter im Abwasser im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung dem Anschlussnehmer satzungsrechtlich aufgegeben werden kann (vgl: Queitsch, KStZ 2015, S. 181 ff.; zuletzt zum Einbau eines Fettabscheiders: OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 - ; OVG NRW, Beschluss vom 13.09.2012 – Az.: 15 A 1467/11).

Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 26.08.2013 – Az.: 9 A 983/11) ist die Versagung der Befreiung von der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser durch das Land jedenfalls rechtswidrig, wenn das Land selbst als Straßenbaulastträger sein stark verschmutztes Niederschlagswasser von der Landstraße nicht vorbehandelt.

Zu Absatz 3:

Nach der Düngemittelverordnung (DüMV) ist das Tierseuchenrecht verschärft worden. Klärschlämme, die für eine Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen zugelassen sind, dürfen nach der Klärschlamm-Verordnung gemäß Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.4.3 Spalte 3 DüMV ab dem 01.01.2014 nur noch als Düngemittel in Verkehr gebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Einleitung von Stoffen aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm erfolgt.

Insoweit muss der Anschlussnehmer ein solches Feststoffrückhaltesystem mit einer Maschenweite von 2 mm als eigene Vorbehandlungsanlage errichten und betreiben, damit er sein Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführen darf (vgl. Schreiben des LANUV NRW vom 17.09.2013 an die kommunalen Kläranlagenbetreiber).

Zu Absatz 4:

Will eine Gemeinde die Entsorgung des Abscheiderinhaltes (Abscheidegut) selbst durchführen, sofern der Grundstückseigentümer seiner aus technischen Regelwerken resultierenden Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so ist folgende Regelung in der Satzung denkbar:

„Die Gemeinde ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.“

Zu § 9 Anschluss- und Benutzungszwang

Zu Absatz 1 und 2:

Nach der **ständigen Rechtsprechung des BVerwG** (zuletzt: Urteil vom 19.12.1997 – Az.: 8 B 234.97 – UPR 1998, S. 192) und des **OVG NRW (Beschluss vom 04.09.2013 – Az.: 15 A 1171/13 - ; Beschluss vom 14.12.2010 – Az.: 15 A 1290/10; Beschluss vom 02.11.2010 – Az.: 15 A 1904/10 - ; Beschluss vom 21.04.2009 – Az.: 15 B 416/09 –**

abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG NRW, Beschluss vom 23.06.2008 – Az.: 15 A 1412/08 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003, Az.: 15 A 1738/03, NWVBl. 2003 S. 435 ff., S. 436; Urteil vom 05.06.2003 – Az.: 15 A 1738/03 -, NWVBl. 2003, S. 435) ist das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers auf seinem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Grube zu betreiben zeitlich beschränkt, bis die Gemeinde das Abwasser durch einen öffentlichen Abwasserkanal als abwassertechnisches Optimum übernimmt. Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind deshalb grundsätzlich nur ein abwassertechnisches Provisorium, damit ein Grundstück überhaupt bebaut werden kann.

In diesem Zusammenhang hat das **OVG NRW ebenso in ständiger Rechtsprechung (OVG NRW, Beschluss vom 04.09.2013 – Az.: 15 A 1171/13 - ; OVG NRW, Beschluss vom 10.10.2012 – Az.: 15 A 1505/12 - ; OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012 – Az.: 15 A 2020/11 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.02.2010 – Az.: 15 A 2642/09 - ; OVG NRW, Beschluss vom 21.04.2009 – Az.: 15 B 416/09 – abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG NRW, Beschluss vom 01.07.2008 – Az.: 15 A 1331/08 - ; OVG NRW Beschluss vom 14.03.2008 – Az.: 15 A 480/08 - ; OVG NRW Beschluss vom 05.06.2003 - Az.: 15 A 1738/03, NWVBl. 2003 S. 435 ff., S. 436)** herausgestellt, dass ein Grundstückseigentümer dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage nicht entgegenhalten kann, es stünden zwischenzeitlich **leistungsfähige Kleinkläranlagen** zur Verfügung, deren Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasseranlage in nichts nachstünden. Denn die Kläger gingen – so das OVG NRW – zu Unrecht davon aus, es komme für den im Interesse der Volksgesundheit angeordneten Anschlusszwang (§ 9 GO NRW) allein auf den Reinigungsgrad privater Kleinkläranlagen gegenüber einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage an. Dieses sei – so das OVG NRW – nicht so. Vielmehr stelle die schon zentralisierte Beseitigung des Schmutzwassers von privaten Grundstücken durch die Gemeinden einen maßgeblichen Gesichtspunkt der Volksgesundheit dar. Damit erübrige sich in diesem Fall die Funktionsfähigkeit einer Vielzahl von Kleinkläranlagen durch Überwachung und entsprechende Anordnungen bei Missständen sicherzustellen. Dadurch werde die Sicherheit der Schmutzwasserbeseitigung erhöht, was der Volksgesundheit diene.

Der **Anschluss- und Benutzungszwang** besteht außerdem für das **gesamte Abwasser** im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG, d. h. sowohl für das auf einem privaten Grundstück anfallende **Schmutzwasser** als auch für das dort anfallende **Niederschlagswasser**. Hieran ändert auch die Neuregelung in § 55 Abs. 2 WHG nichts, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt, direkt oder über einen Regenwasserkanal in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Denn baut eine Gemeinde einen Regenwasserkanal zur Ableitung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken, so kann sie auch den Anschluss- und Benutzungszwang an diesen Regenwasserkanal verfügen, weil auch durch den Bau und Betrieb des Regenwasserkanals dem Regelungsgehalt des § 55 Abs. 2 WHG in vollem Umfang Rechnung getragen worden ist. Schließlich stehen die **vier Varianten in § 55 Abs. 2 WHG in keinem Rangverhältnis, sondern gleichberechtigt nebeneinander**, so dass grundsätzlich die Gemeinde im Rahmen der von ihr zu erfüllenden Abfallbeseitigungspflicht (§ 56 WHG) entscheidet, in welcher Art und Weise in einem Gebiet die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt (so: **OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 – kein Bestandschutz, weil der Anschluss- und Benutzungszwang keine Verjährung oder Verwirkung unterliegt; OVG NRW, Beschluss vom 25.04.2016 – Az.: 15 B 189/16 - ; OVG NRW, 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: 15 A 1901/13 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2013 – Az.: 15 A 1319/13 - ; OVG NRW, Beschlüsse vom 14.12.2012- Az.: 15 A 2041/12 und 15 A 2042/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG NRW, Beschluss vom 17.04.2012 – Az.: 15 A 1407/11 –; OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2011 – Az. 15 A 854/10 - ; OVG NRW, Beschluss vom 13.05.2011 – Az.: 15 A 2825/10 – es gibt keinen Bestandschutz ! – ; OVG NRW, Beschluss vom 14.04.2011 – Az.: 15 A 592/11 – Baugenehmigung hat keine Konzentrationswirkung im Hinblick auf die Entwässerung – ; OVG NRW, Beschlüsse vom 01.09.2010 – Az.: 15 A 1635 und 1636/08 - ; OVG NRW, Be-**

schluss vom 17.09.2008 – Az.: 15 A 2174/08 - ; Queitsch, ZKF 2012, S. 55 ff., 78 ff. und NWVBl. 2006, S. 151 ff.; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 54 WHG Rz. 8 ff.).

Nach dem **OVG NRW (Beschluss vom 17.09.2008 – Az.: 15 A 2174/08 -)** ist Abwasser unter anderem auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Entscheidend für die Abwasserqualität ist nach dem OVG NRW danach nicht, ob das Niederschlagswasser bis zur Grundstücksgrenze geführt wird, sondern lediglich, ob es nach dem Niederschlag auf bebauten oder befestigten Flächen **gesammelt abfließt** (vgl. Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 54 WHG Rz. 8ff.).

Rechtsgrundlage für die satzungsrechtliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist [§ 48 LWG NRW \(§ 53 Abs. 1 c LWG NRW a.F.\)](#). In § 48 LWG NRW ist eine Abwasserüberlassungspflicht der privaten Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als für Niederschlagswasser (Regenwasser) geregelt worden. Eine solche Regelung war wegen des Urteils des OVG NRW vom 28.01.2003 (Az.: 15 A 4751/01, NWVBl. 2003, S. 380 ff.) unverzichtbar. Es wurde damit die vom OVG NRW aufgezeigte Regelungslücke geschlossen, dass NRW im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine Abwasserüberlassungspflicht im Landeswassergesetz geregelt hatte. Das OVG NRW hatte deshalb mit Urteil vom 28.01.2003 entschieden, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser nicht besteht, weil die Regenwasserbeseitigung von privaten Grundstücken nicht - wie in § 9 Gemeindeordnung NRW gesetzlich gefordert - der Volksgesundheit dient und im Übrigen eine Abwasserüberlassungspflicht im Landeswassergesetz fehlt.

Zu Absatz 4:

Die Regelung macht von der in [§ 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW](#) (§ 51 Absatz 2 Satz 2 LWG NRW a. F.) eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, durch Satzung den Anschluss des aus landwirtschaftlichen Betrieben stammenden häuslichen Abwassers zu verlangen. Die Gemeinde muss allerdings nach dem OVG NRW (Beschluss vom 12.02.1996 – 22 A 4244/95 – NuR 1997, S. 564 f.) ausdrücklich auch im Hinblick auf das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben den Anschluss- und Benutzungszwang in der Satzung anordnen. Nicht ausreichend ist, wenn die Gemeinde sich satzungsrechtlich lediglich die Befugnis vorbehält, durch Einzelfall-Entscheidung den Anschluss von häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben zu verlangen. Denn hierin sieht das OVG NRW keine ausreichende Ausfüllung der Ermächtigung in § 51 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW a. F. (§ 49 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW n. F.).

Zu Absatz 5 (Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser):

In Anknüpfung an die Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser (§ 48 LWG NRW) wird in § 49 Abs. 4 LWG NRW (§ 53 Abs. 3 a LWG NRW a.F.) geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf den privaten Grundstückseigentümer übergeht.

§ 53 Abs. 3 a LWG NRW a.F. hatte zum 11.05.2005 insoweit den Regelungsgehalt der Vorgänger-Regelung in § 51 a Abs. 2 LWG NRW a.F. ersetzt, der entfallen war. In diesem § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG NRW a.F. war geregelt, dass die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks kraft Gesetzes überging, wenn Niederschlagswasser, welches auf einem Privatgrundstück anfällt, dort zum Beispiel ortsnah versickert werden konnte. Voraussetzung hierfür war, dass das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt wird und es sich um ein Grundstück handelt, welches nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche

Kanalisation angeschlossen wird. In § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a.F. war dann geregelt worden, dass der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Beseitigung von Niederschlagswasser verpflichtet ist, wenn gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen ist, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann **und** die Gemeinde ihn von der Abwasserüberlassungspflicht (für Niederschlagswasser) freigestellt hat.

Das **OVG NRW hat zwischenzeitlich in ständiger Rechtsprechung klargestellt**, dass **zwei Voraussetzungen** zusammen (kumulativ) erfüllt sein müssen, damit die Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übergeht (§ 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW; § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW a.F.).

Die **erste Voraussetzung** ist, dass gegenüber der zuständigen Behörde der Nachweis geführt wird, dass das Niederschlagswasser auf dem privaten Grundstück gemeinwohlverträglich versickert werden kann. Zuständige Behörde ist dabei die für die Erteilung der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis zuständige Wasserbehörde und nicht die Gemeinde. **Zweite Voraussetzung** für den Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf den Grundstückseigentümer ist, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümer von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW a.F.) freistellt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25.04.2016 – Az.: 15 B 189/16 - ; OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: 15 A 1901/13 - ; OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2013 – Az.: 15 A 1319/13 - ; OVG NRW, Beschlüsse vom 14.12.2012- Az.: 15 A 2041/12 und 15 A 2042/12 – abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG NRW, Beschluss vom 17.04.2012 – Az.: 15 A 1407/11 – ; OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2011 – Az. 15 A 854/10 - ; OVG NRW, Beschluss vom 13.05.2011 – Az.: 15 A 2825/10 – es gibt keinen Bestandschutz ! – ; OVG NRW, Beschluss vom 14.04.2011 – Az.: 15 A 592/11 – Baugenehmigung hat keine Konzentrationswirkung im Hinblick auf die Entwässerung – ; OVG NRW, Beschlüsse vom 01.09.2010 – Az.: 15 A 1635 und 1636/08 -).

Gleichwohl ist es angezeigt, die Abwasserüberlassungspflicht im Einzelfall nicht zu überspannen. Dieses gilt z. B. für Terrassen hinter dem Haus, die mit Gefälle in der Pflasterung das Niederschlagswasser in Blumenbeete oder auf den Zierrasen ableiten, wo es dann auf natürlichem Weg versickert. Hier muss jedenfalls im Grundsatz kein Anschluss dieser Fläche an den öffentlichen Kanal eingefordert werden, wenn und soweit die Ableitung des Niederschlagswassers als unproblematisch eingeordnet werden kann. Gleiches gilt für eine schlichte Haustürüberdachung, die lediglich 1 m² Dachfläche beinhaltet.

Dennoch kann aus der bislang ergangenen Rechtsprechung (vgl. **VG Minden, Urteil vom 13.11.2006 –Az.: 11 K 1562/06 - Car-Port-Dachfläche mit 21,52 m² Größe; VG Minden, Urteil vom 19.11.2008 –Az.: 11 K 671/08 - Garagen-Dachfläche mit 69,58 m² Größe**) abgeleitet werden, dass für Flächen über 20 m² die Abwasserüberlassungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang an das öffentlichen Kanalnetz bzw. die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung durchgesetzt werden kann.

In der Verwaltungspraxis empfiehlt es sich, den jeweiligen Einzelfall darauf hin zu überprüfen, ob eine Nichtableitung des Niederschlagswassers in den öffentlichen Kanal für die Gemeinde Haftungsrisiken hervorrufen könnte. Im Kern geht es bei der Niederschlagswasserbeseitigung nach wie vor darum, dass eine ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers von einem Grundstück erfolgen muss, damit unter anderem auf Nachbargrundstücken keine Schäden (z. B. Vernässungsschäden an Gebäuden) entstehen. Denn tritt ein Schaden auf dem Nachbargrundstück ein, weil die Gemeinde nicht auf die Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht bzw. den Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser bestanden hat, so ist sie grundsätzlich Amtshaftungsansprüchen aus Art. 34 GG, § 839 BGB ausgesetzt, weil sie dann ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine solche Haftung ist zu vermei-

den, was aber letztlich nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden kann (vgl. zur Haftung der Gemeinde im Bereich der Abwasserbeseitigung: Queitsch, UPR 2006, S. 326 ff.).

Vor diesem Hintergrund geht auch die neue Rechtsprechung zwischenzeitlich davon aus, dass ein Grundstückseigentümer nicht bereits dann eine **Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht oder dem Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser** erhalten kann, wenn er lediglich vorträgt, dass er das auf seinem Grundstück auf den bebauten und/oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser, welches als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG einzustufen ist, auf seinem Grundstück beseitigen kann. Ein solcher Sachvortrag ist nicht ausreichend (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2009 – Az.: 15 A 1187/08 – abrufbar unter: ww.nrwe.de -; VG Arnsberg, Urteil vom 17.09.2009 – Az.: 14 K 3002/09 -; VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.2009 – Az.: 14 K 1706/09 -; VG Münster, Urteil vom 18.11.2008 – Az.: 1 K 2209/07).

In diesem Zusammenhang reicht auch ein Gutachten nicht, wonach die Versickerung des Niederschlagswassers von den bebauten und/oder befestigten Flächen grundsätzlich möglich ist (so: OVG NRW, Beschluss vom 24.06.2009 – Az.: 15 A 1187/08 – abrufbar unter: ww.nrwe.de -). Vielmehr ist ein detaillierter, konkreter sowie schlüssiger Nachweis durch ein hydrogeologisches Gutachten zu führen. Auch der Sachvortrag, das Niederschlagswasser werde auf dem Grundstück einem extra hierfür angelegten Teich zugeführt, reicht insoweit nicht. **Erforderlich ist vielmehr ein hydrogeologisches Gutachten des Grundstückseigentümers**, das die Größe der Dachflächen des Hauses, die durchschnittlichen jährlichen Niederschlagsmengen, die Niederschläge bei sog. Starkregenereignissen, die Größe des Teiches, etwaige weitere Zuläufe in den Teich und schließlich die Versickerung und die Verdunstung des Teichwassers in ihren wechselseitigen Beziehungen betrachtet und die Aussage bestätigt, wonach der Teich unter extremen Regenereignissen und Bedingungen voraussichtlich nicht überlaufen wird (so: VG Arnsberg, Urteil vom 17.08.2009 – Az.: 14 K 1706/09 -).

Zur Neuregelung des § 49 Abs. 4 LWG NRW:

In Anknüpfung an die Regelung zur Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 44 LWG NRW) geht gemäß § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise dann auf den Grundstückseigentümer über, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks gegenüber der zuständigen (Wasser-)Behörde nachweist, dass er das Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickern oder ortsnah in ein Gewässer einleiten kann (**1. Voraussetzung**) und die Gemeinde den Nutzungsberechtigten insoweit von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW freigestellt hat (**2. Voraussetzung**). Neu ist, dass künftig die Abwasserbeseitigungspflicht **ganz oder teilweise** auf den Grundstückseigentümer übergehen kann, d. h. z. B. nur die hintere Dachfläche eines Hauses auf dem Grundstück versickert wird, weil anderenfalls wegen eines Geländegefälles das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserkanalisation gepumpt werden müsste.

Neu ist außerdem die **gesetzliche Fiktion (§ 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW)**, dass die **Freistellung durch die Gemeinde als erteilt gilt**, wenn das gesamte Niederschlagswasser eines Grundstücks seit dem 01.01.1996 **auf dem Grundstück beseitigt worden ist** und die Gemeinde in dieser Zeit ihren Anschluss- und Benutzungszwang nicht geltend gemacht hat. Gleichwohl muss auch bei einem etwaigen Eingreifen der Fiktion der Freistellung **eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die untere Wasserbehörde erfolgen**, ob die Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück **gemeinwohlverträglich ist**. Ist dieses nicht der Fall, muss das Grundstück dennoch an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, weil § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW regelt, dass beide Voraussetzungen namentlich die Gemeinwohlverträglichkeit der ortsnahen Regen-

wasserbeseitigung (festgestellt durch die untere Wasserbehörde) und die Freistellung der Gemeinde vorliegen müssen, damit der Übergang der Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser kraft Gesetzes erfolgt.

Die Fiktion der Freistellung in § 49 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW läuft damit ins Leere, **wenn eine erforderliche, wasserrechtliche Erlaubnis nicht beantragt und nicht erteilt, versagt worden oder eine erteilte, wasserrechtliche Erlaubnis zeitlich abgelaufen ist. Darüber hinaus wird die Fiktion auch nicht eingreifen können, wenn der Grundstückseigentümer in der Zeit seit dem 01.01.1996 durch Rückkontakte mit der Gemeinde** Kenntnis darüber hatte, dass über den etwaigen Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserkanalisation noch nicht abschließend eine Entscheidung getroffen worden ist. Dieses ist aber eine Frage des ganz konkreten Einzelfalls. So ist beispielsweise vorstellbar, dass eine Gemeinde die betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich darüber informiert hat, dass weiterhin in Anbetracht der Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: 15 A 1901/13) geprüft wird, ob ein Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasserkanalisation erforderlich ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW eine Freistellung nunmehr ganz oder teilweise erfolgen kann.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW wird durch **die Beseitigung des Niederschlagswassers von privaten Grundstücken sichergestellt, dass Überflutungen und Überschwemmungen auch von Nachbargrundstücken eintreten** (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 25.04.2016 – Az.: 15 B 189/16 - ; OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.03.2014 – Az.: 15 A 1901/13 -). **Deshalb unterliegt der Anschluss- und Benutzungszwang weder der Verjährung noch der Verwirkung und es gibt keinen Bestandschutz für die Zukunft** (so: OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1068/15 -).

Die Verzichts-Regelung in § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW a.F. ist entfallen und durch die Regelung in § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW ersetzt worden. In § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW ist geregelt, dass **bei einem bereits bestehenden Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation („wenn die Übernahme bereits erfolgt ist“)** unter den deckungsgleichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW („und die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen“) ganz oder teilweise eine Freistellung durch die Gemeinde erfolgen kann. Es ist damit zumindest eine Freistellung durch die Gemeinde erforderlich. Im Einzelfall kann die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis nicht gegeben sein. Dieses gilt insbesondere dann, wenn das Niederschlagswasser lediglich anderweitig genutzt werden soll (z. B. Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage, Anlegung einer Dachbegrünung). Die Nachweispflicht des Nutzungsberechtigten für die ordnungsgemäße Beseitigung bzw. Verwendung des Niederschlagswassers ist in der Satzung sicherzustellen und wird außerdem in § 49 Abs. 4 Satz 5 LWG NRW nochmals ausdrücklich gesetzlich dokumentiert.

Zu § 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Angesichts der Tatsache, dass die Abwasserbeseitigungspflicht nicht zur Disposition der Gemeinde steht, wird klargestellt, dass das Interesse Schmutzwassergebühren zu sparen, keinen Grund darstellt vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit zu werden.

Zu § 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Die Satzungen oder Versorgungsbedingungen der Wasserversorger sehen grundsätzlich vor, dass die auf dem Grundstück benötigten Wassermengen ausschließlich und vollständig von dem jeweiligen Versorger bezogen werden müssen. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkopplungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen.

Zu § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

Zu Absatz 1 bis 3:

Der Grundstückseigentümer, der sich in eigenem Interesse an den öffentlichen Kanal anschließen will oder muss, ist gehalten, den Anschluss grundsätzlich selbst und auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.03.2012 – Az.: 14 A 2688/09 - ; OVG NRW, Urteil vom 10.10.1997 – Az.: 22 A 2742/94, NWVBl. 1998, S. 198). Dabei muss er auch die Erschwernisse tragen, die durch die konkrete Situationsgebundenheit seines Grundstücks hervorgerufen werden wie z. B. Hanglage, lange Leitungstrecken durch flächenmäßig großes Grundstück.

Es besteht **kein Anspruch auf einen öffentlichen Freispiegelkanal**, so dass die Gemeinde auch ein **Druckentwässerungssystem** bauen kann und das Abwasser deshalb durch den Grundstückseigentümer nicht in freiem Gefälle in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden kann, sondern durch eine **Druckpumpe** auf dem privaten Grundstück in den öffentliche Kanal befördert werden muss (so: OVG NRW, Beschl. vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/04 –, NWVBl. 2007 S. 151).

Bei einem Druckentwässerungssystem umfassen die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung auch die Kosten für den Pumpenschacht und die Druckpumpe. Den hierdurch entstehenden (Zusatz-)Kosten im Vergleich zum Freispiegelkanalsystem kann nach der bislang ergangenen Rechtsprechung des OVG NRW (Urteil vom 18.06.1997 – 22 A 1406/96 – StGRat 1997, S. 284; Urteil vom 02.07.1997 – 22 A 1331/96 -, StGRat 1997, S. 259) nicht der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit oder die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) im Verhältnis zu den Grundstücken entgegeng gehalten werden, die an ein Freispiegelkanalsystem angeschlossen werden.

Die finanzielle Zumutbarkeitsgrenze ist wegen der überragenden Bedeutung, die dem Grundwasserschutz und dem Gewässerschutz zukommt, im Übrigen nach dem OVG NRW hoch anzusetzen. Das OVG NRW hat in ständiger Rechtsprechung (OVG NRW, Beschluss vom 08.10.2013 – Az.: 15 A 1319/13 - Verkehrswert des Grundstücks ist maßgeblich; OVG NRW, Beschluss vom 10.10.2012 – Az.: 15 A 1505/12 – keine Halbierung auf 12.500 € bei Trennkanalanschlüssen und Steigerung des Grundstückswertes zu beachten; OVG NRW, Beschluss vom 10.02.2012 – Az.: 15 A 2020/11 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.02.2010 – Az.: 15 A 2642/09; OVG NRW, Beschluss vom 05.02.2010 – Az.: 15 A 2642/909; OVG NRW, Beschluss vom 21.04.2009 – Az.: 15 B 416/09 – abrufbar unter: www.nrwe.de; OVG NRW, Beschluss vom 23.06.2008 – Az.: 15 A 1412/08 - ; OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 Az.: 15 A 1738/03, NWVBl. 2003 S. 435 ff., S. 436; OVG NRW, Urteil vom 18.06.1997 – 22 A 1406/96 –, Städte- und Gemeinderat 1997 S. 284 f., S. 285) entschieden, dass für einen (privaten) Grundstückseigentümer Anschlusskosten in Höhe von 25.000 € (ohne Kanalanschlussbeiträge) noch zumutbar sind, um sein Grundstück mit Wohnhaus an die öffentliche Abwasseranlage (Kanal) anzuschließen. Anschlusskosten in Höhe von 25.000 € erfordern deshalb nach dem OVG NRW keinen Verzicht auf die Anordnung des Anschlusszwanges an die gemeindliche (öffentliche) Abwasseranlage. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung des OVG NRW (Beschl. vom 08.01.2013 – Az.: 15 A 2596/12 - ; Urteil vom 25. 07. 2006 – Az.: 15 A

2089/04 –, NWVBl. 2007 S. 151) ist es mithin möglich, in der Satzung zu bestimmen, dass der Grundstückseigentümer den Druckpumpenschacht, die Druckpumpe sowie die Druckleitung auf seinem Grundstück auf eigene Kosten bauen, betreiben und unterhalten muss.

Möchte die Gemeinde diesem Vorschlag nicht folgen und stattdessen die Pumpstationen in die öffentliche Abwasseranlage einbeziehen, so ist beispielhaft folgende Satzungsregelung möglich:

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Gemeinde. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

Die vorstehende Regelung in Absatz 4 verdeutlicht dabei, dass die Regelung nur für Druckentwässerungsnetze gilt. Vom Bestehen eines Netzes kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn lediglich einzelne Häuser oder Weiler über Pumpstationen an den Freispiegelkanal angeschlossen werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die Gemeinde einen Teil des öffentlichen Kanalnetzes in Druckentwässerungstechnik betreibt und die einzelnen Druckstationen in ihrer Gesamtheit auch für den Abwassertransport in diesem Teil des öffentlichen Netzes sorgen.

Zu § 13 Ausführung von Anschlussleitungen

Die Gemeinde ist befugt, in der Abwasserbeseitigungssatzung Benutzungsbedingungen für ihre öffentliche Abwasseranlage zu regeln. Das **Organisationsermessen** der Gemeinde **zur Regelung der detaillierten Benutzungsbedingungen** in der Abwasserbeseitigungssatzung ist allerdings nicht schrankenlos. Es findet seine Grenze in dem Zweck der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang insbesondere, dass die Benutzungsbedingungen für den Benutzer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung zumutbar (verhältnismäßig) sein müssen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 07.05.2009 – Az.: 15 B 354/09 – abrufbar unter www.nrwe.de – zur satzungsrechtlichen Vorgabe der Befähigung von Tiefbauunternehmen, die Anschlussarbeiten im Auftrag

des Grundstückseigentümers an der öffentlichen Abwasseranlage vornehmen wollen; OVG NRW, Beschluss vom 13.09.2012 – Az.: 15 A 1467/12 – zur Pflicht zum Einbau eines Fettabscheiders - abrufbar unter www.nrwe.de ; OVG NRW, Urteil vom 20.03. 2007 – Az.: 15 A 69/05 – Einleitungswert für CSB; OVG NRW, Urteil vom 25.07.2006 – Az.: 15 A 2089/04 –, NWVBl. 2007 S. 151 – zur Befugnis der Gemeinde ein Druckentwässerungssystem anstelle eines Freispiegelkanals satzungsrechtlich vorzugeben).

Der Grundstückseigentümer kann satzungsrechtlich auch verpflichtet werden, eine **Hebeanlage** bei einem Freispiegelkanal zu betreiben, wenn der öffentliche Abwasserkanal in fachgerechter Tiefe verlegt worden ist. Auch insoweit besteht kein Anspruch des Grundstückseigentümers darauf, dass der öffentliche Abwasserkanal so tief verlegt wird, dass sich eine Hebeanlage auf dem privaten Grundstück erübrigt, denn auch hier muss der Grundstückseigentümer für etwaige Erschwernisse durch die Situationsgebundenheit seines Grundstückes eintreten (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 28.09.1984 – Az.: 2 B 1422/84 –; Dietzel in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Loseblatt-Kommentar, § 8 KAG NRW Rz. 540).

Nach dem VG Minden (Urteil vom 25.06.2004 – Az.: 3 K 644/01) kann durch die Gemeinde angeordnet werden, dass **Drainagewasser** von einem privaten Grundstück nicht mehr dem Schmutzwasserkanal, sondern dem nachträglich neu gebauten, öffentlichen Regenwasserkanal durch **Umklemmen der Drainageleitung** vom Schmutzwasser- auf den Regenwasserkanal zugeführt werden muss.

Besonderer Hinweis:

[Zum geeigneten Einsteigeschacht und zur geeigneten Inspektionsöffnung \(§ 60 Abs. 1 WHG i.V.m. § 56 LWG NRW i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW\):](#)

Es kann satzungsrechtlich unter Berücksichtigung des Regelungsgehaltes in § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW geregelt werden, dass ein **geeigneter Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung** auf dem privaten Grundstück in der Nähe der Grundstücksgrenze errichtet und frei zugänglich gehalten werden muss (vgl. die gesetzlich zugestandene Regelungsbefugnis in § 46 Abs. 2 Satz Nr. 3 LWG NRW - § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW a. F. bis zum 15.07.2016 – vor dem 16.03.2013: § 61 a Abs. 2 LWG NRW a.F. in Anknüpfung an: OVG NRW, Urteile vom 09.06.2006 – Az.: u. a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03; zur freien Zugänglichkeit: VG Minden Urteil vom 25.06.2004 – Az.: 3 K 4137/03).

In § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW sind die die DIN EN 1610 und die DIN 1986 – 30 zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Nordrhein-Westfalen bestimmt worden. DIN-Vorschriften sind zwar keine Rechtsvorschriften, sondern lediglich ein privates, technisches Regelwerk (DIN = Deutsches Institut für Normung ist ein eingetragener, privater Verein). DIN-Vorschriften beschreiben aber grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die auch in § 60 Abs. 1 WHG und § 56 Abs. 1 LWG NRW ausdrücklich Bezug genommen wird. Ein solches privates Regelwerk muss grundsätzlich zunächst durch den Gesetzgeber zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik bestimmt werden. Dies ist in Nordrhein-Westfalen in § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW erfolgt. Dort sind die DIN EN 1610 und die DIN 1986 – 30 (derzeitiger Stand: 02/2012) zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik für private Abwasserleitungen bestimmt worden und diese vorstehenden DIN-Vorschriften nehmen auch wiederum auf die DIN 1986 -100 (derzeitiger Stand: 05/2008) Bezug.

In der DIN 1986 – 30 werden in Ziffer 3.16 die sog. „Inspektionsöffnung“ und in Ziffer 3.26 der Begriff „Schacht“ definiert. Ein Schacht ist danach ein Einstieg mit abnehmbarem Deckel, um den Einstieg von Personen zu ermöglichen. Eine Inspektionsöffnung ist eine Öffnung mit abnehmbarem Deckel auf einer Abwasserleitung, die die Zugänglichkeit nur von der Oberfläche aus erlaubt, nicht jedoch den Einstieg von Personen gestattet. Nach der DIN 1986 – 30 (Haupttext S. 43) hat der Einsteigschacht nach der DIN 1986 – 100 einen Innendurchmesser von 1000 mm (1 m) – DN 1000 – und die Inspektionsöffnung einen Innendurchmesser von DN 400 (40 cm). Bei gelegentlich, besteigbaren Schächten und einer Verlegungstiefe bis 3000 mm (3 m) ist nach DIN 1986-100 (Haupttext S. 40) auch ein Einsteigeschacht mit einer lichten Weite (= Innen-Durchmesser) von 80 mm (80 cm) möglich.

Bei einem öffentlichen Trennkanalsystem sind bei den privaten Abwasserleitungen für Schmutzwasser und Regenwasser getrennte Schächte vorzusehen (Haupttext S. 39 der DIN 1986-100). Gleiches gilt für Inspektionsöffnungen.

Inspektionsöffnungen mit einem Innendurchmesser von kleiner DN 400 (40 cm) können nach der DIN 1986 - 100 (Haupttext, S. 40) nur bis zu einer Einbautiefe von 1500 mm (1,50 m) verwendet werden. Inspektionsöffnungen sind kein Ersatz für Einsteigeschächte (S. 158 des Kommentars – Erläuterung - der DIN 1986 – 100). Weitere Angaben zur Ausführung von Einsteigeschächten und Inspektionsöffnungen finden sich in der DIN 1986-100 (Tabelle 3, Haupttext S. 40).

Einsteigschächte/Inspektionsöffnungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass unter Einhaltung der Arbeitssicherheitsvorschriften eine Zugänglichkeit der privaten Abwasserleitungen besteht, über welche die gesamte Abwasseranlage gemäß § 61 Abs. 2 WHG selbst überwacht und gemäß § 60 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhalten und betrieben werden kann (siehe DIN 1986-100, S. 152 des Kommentars = Erläuterung des Haupttextes).

Das OVG NRW (Urteile vom 09.06.2006 – Az.: u. a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03) hat entschieden, dass Einsteigschächte und Inspektionsöffnungen im Einzelfall nicht vorgegeben werden können, wenn auf dem privaten Grundstück kein Platz ist, z. B. der Vorgarten an der öffentlichen Straße nur 1 m breit ist oder die Hauswand unmittelbar an den Bürgersteig grenzt. Deshalb sieht die Regelung in § 13 Abs. 4 der Muster-Satzung vor, dass auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden kann. In diesem Fall müssen für die Unterhaltung und den Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und für die Selbstüberwachung (§ 61 WHG) die erforderlichen Zugänglichkeiten innerhalb des Gebäude vorgesehen werden. Bei der Planung und Ausführung von geeigneten Zugänglichkeiten innerhalb des Gebäudes sind ebenfalls die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 07.01.2016 (Az.: 15 B 1370/15) entschieden, dass die Zumutbarkeit von Sanierungskosten für eine private Abwasserleitung nach den gleichen Maßstäben zu beurteilen ist, wie die Frage der Zumutbarkeit für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserkanalisation.

Maßgeblich ist darauf abzustellen, ob die Aufwendungen für den herzustellenden (hier: zu sanierenden) Anschluss noch in einem tragbaren Verhältnis zum Verkehrswert des Grundstücks stehen. Bei einem Wohnhaus sieht das OVG NRW Anschlusskosten von etwa 25.000 € für einen Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss in der Regel als zumutbar an (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.07.2015 – Az.: 15 A 2604/14 und OVG NRW, Beschluss vom 17.12.2014 – Az.: 15 A 982/14). Sanierungskosten bei einer privaten Abwasserleitung (hier: Grundstücksanschlussleitung) in Höhe von bis zu 20.000 €

sind deshalb nach dem OVG NRW unter Berücksichtigung des Verkehrswertes eines Grundstücks ebenfalls grundsätzlich als zumutbar anzusehen.

Das **OVG NRW hat mit Beschluss vom 24.08.2015 (Az.: 15 A 2349/14 – abrufbar unter: www.nrwe.de)** erneut klargestellt, dass einem Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasserkanalisation der Einbau eines **Fettabscheiders** durch die Gemeinde vorgegeben werden kann und er auch verpflichtet ist, **seine privaten Abwasserleitungen in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten**.

Gleichwohl hat das **OVG Koblenz mit Urteil vom 12.02.2016 (Az.: 10 A 10840/15.OVG)** entschieden, dass eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde nicht berechtigt ist, Vorgaben für die Verlegung von privaten Abwasserleitungen in Gebäuden auf privaten Grundstücken zu machen, die nicht mit einer ordnungsgemäßen Überlassung des dort anfallenden Abwassers oder mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage in einem Zusammenhang stehen. Auch nach dem **OVG NRW (Beschluss vom 03.06.2009 – Az.: 15 A 996/09)** ist es grundsätzlich Sache des Grundstückseigentümers, wo er eine Fettabscheider-Anlage auf seinem Grundstück errichtet. Erst wenn der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) den Einbau nicht vornimmt und die Gemeinde die Einbauverfügung im Wege der Ersatzvornahme vollstrecken will, darf sie – so das OVG NRW – die Einbaustelle bestimmen.

Zu Absatz 1 und Absatz 2:

Ein eigenständiger Anschluss jedes zu entwässernden Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage vermeidet vor allem Streitigkeiten zwischen den Grundstückseigentümern im Falle der Erneuerung, Sanierung, Reparatur, Unterhaltung und Beseitigung und ermöglicht auch für die Gemeinde im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses eine bessere Kontrolle im Hinblick auf die Einhaltung der Benutzungsbedingungen für die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung (z. B. Einhaltung der Einleitungsbedingungen).

Zu Absatz 3:

Es gelten zurzeit die DIN 1986-100 bzw. DIN EN 12056 – Teil 4, DIN EN 752 und die DIN EN 13564 – Teil 1 bis 3. Nimmt die Gemeinde die vorstehenden DIN-Normen in den Satzungstext auf, so muss sie sicherstellen, dass die Satzung bei Änderung der DIN-Normen angepasst wird.

Der Einbau von geeigneten und regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit geprüften **Rückstausicherungen** verhindert im Zweifelsfall bei einem Rückstau im öffentlichen Kanal eine Überflutung insbesondere der Kellerräume des zu entwässernden Gebäudes.

Zu Absatz 4:

Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde kann nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW a.F.) zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung die Errichtung und den **Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben**. § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW ist Nachfolge-Vorschrift zur **Alt-Regelung in § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW a.F., welcher wiederum die Nachfolge-Vorschrift zu § 61 a Abs. 2 LWG NRW a.F. war, der durch die Streichung des § 61 a LWG NRW weggefallen war**.

Mit der Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW trägt der Landesgesetzgeber der Rechtsprechung des **OVG NRW (Urteile vom 09.05. 2006, u. a. Az.: 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03)** Rechnung, wonach die generelle Anordnung von Kontrollschächten auf

privaten Grundstücken im Rahmen der Benutzung der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung grundsätzlich in Frage gestellt worden ist. Die textliche Abfassung des § 13 Abs. 4 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung des StGB NRW regelt in Anknüpfung an die Urteile des OVG NRW vom 09.06.2006 nunmehr, dass in Ausnahmefällen auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung (oder: eines Einsteigeschachtes) außerhalb des Gebäudes abgesehen werden kann, so dass die vom OVG NRW geforderte Einzelfall-Entscheidung gewährleistet ist. Im Übrigen bleibt anzumerken, dass das VG Minden mit Urteil vom 25.06.2004 (Az.: 3 K 4137/03) entschieden hat, dass ein Kontrollschacht freizuhalten ist, d. h. nicht mit Rasen überdeckt sein darf. Eine Entscheidung des OVG NRW zu dieser Frage liegt noch nicht vor.

Im Übrigen müssen auch private Abwasserleitungen nach § 60 Abs. 1 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hierzu gehört gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW auch die DIN 1986 - 30, die wiederum auf die DIN 1986 - 100 verweist, wonach Einsteigeschächte bzw. Inspektionsöffnungen bei privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken vorgegeben werden (DIN 1986 - 100, Haupttext S. 38 bis 40; Kommentar = Erläuterung, S. 158 bis 162).

Zu Absatz 5 und Absatz 6:

Die Gemeinde muss sicherstellen, dass die Hausanschlussleitung so verlegt wird, dass sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden kann.

Wichtiger Hinweis:

Ist die Grundstücksanschlussleitung nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, sollte die Gemeinde in § 13 Abs. 6 folgende Sätze 3 und 4 zusätzlich aufnehmen:

„Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegen der Gemeinde. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.“

Zu Absatz 8:

Werden mehrere Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung entsorgt, dann stellt sich regelmäßig die Frage der Abgrenzung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung von den privaten Abwasseranlagen. Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG beginnt die Abwasserbeseitigung bereits beim Sammeln des Abwassers, also beim Zusammenfließen von Abwasser aus mehreren Anfallstellen (Stichwort: Y-Prinzip). Zu der Frage, wann eine öffentliche (gemeindliche) Abwasserleitung vorliegt, enthält das LWG NRW keine gesetzliche Regelung, sondern es wird in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW lediglich geregelt, dass bei gemeinsamen, privaten Abwasserleitungen eine sog. Kümmererfunktion der Gemeinde besteht.

Das **OVG NRW mit Urteilen vom 16.06.2016 (Az.: 15 A 1068/15 - abrufbar unter www.nrwe.de) und 15.02.2000 (Az.: 15 A 5328/96; vgl. ebenso: VG Minden, Urteil vom 30.07.2008 – Az.: 11 K 696/08 –)** entschieden, dass für die Zugehörigkeit von Abwasserleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage maßgeblich ist, welchem Zweck die konkrete Abwasserleitung dient. Dient eine Abwasserleitung der abwassermäßigen Erschließung aller an einer Verkehrsfläche liegenden Grundstücke, so ist diese Leitung nach dem OVG NRW Teil des öffentlichen (gemeindlichen) Kanalnetzes. Ist der Zweck der Abwasserleitung nur die Ableitung des Abwassers einzelner Grundstücke in deren Sonderinteresse, dann ist die Leitung eine private Anschlussleitung für mehrere Grundstücke.

Der Begriff „Sammeln“ von Abwasser in § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG ist hiernach in dem Sinn von „Sammeln und Fortleiten mit dem Ziel der öffentlichen Abwasserbeseitigung/-reinigung“ zu verstehen. Hieraus folgt, dass nicht jedes „Sammeln“ von Abwasser auf privaten Grundstücken bereits dem Sammelbegriff in § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG unterfällt, sondern ein Sammeln von Abwasser auf privaten Grundstücken grundsätzlich zunächst erfolgt, um es der öffentlichen Kanalisation der Gemeinde in Erfüllung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage zuzuführen, wo dann erstmalig das Sammeln und Fortleiten des Abwassers im Sinne des § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG mit dem Ziel der öffentlichen Abwasserbeseitigung/-reinigung einsetzt (vgl. **OVG NRW mit Urteilen vom 16.06.2016 - Az.: 15 A 1068/15 - abrufbar unter www.nrwe.de**)

Nach der Rechtsprechung des **OVG NRW (Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 - ; Beschluss vom 25.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 - ; Urteil vom 10.10.1997 (Az.: 22 A 2742/94 – NWVBl. 1998, S. 1965)** ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage selbst und auf eigene Kosten herzustellen und er muss diesen Anschluss auch in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten und betreiben. Es empfiehlt sich bei gemeinsamen Anschlussleitungen darüber hinaus, die Eintragung einer Dienstbarkeit gem. §§ 1018 bzw. 1090 BGB zu verlangen, um bei einem späteren Eigentümerwechsel Streitigkeiten unter den privaten Grundstückseigentümern über die Verlegung der gemeinsamen Anschlussleitung zu vermeiden. Auch das OVG NRW (**Beschluss vom 05.10.2012 – Az.: 15 A 1409/12 – abrufbar unter www.nrwe.de**) verlangt bei (**unbebauten**) **Hinterlieger-Grundstücken eine Grunddienstbarkeit**. Soweit gemeinsame Anschlussleitungen zugelassen werden, sollte die Gemeinde vorgeben, dass an der Stelle, an welcher die privaten Anschlussleitungen zusammentreffen ein Vereinigungs-Einsteigeschacht errichtet wird. Dieses ist erforderlich um z. B. grundstücksspezifisch festzustellen, ob die Abwasserüberlassungspflicht eingehalten oder ob gegebenenfalls Grund-, Schichten- oder Drainagewasser eingeleitet wird.

Zu § 14 Zustimmungsverfahren

Abwasseranlagen auf den anzuschließenden Grundstücken bedürfen nach ausdrücklicher Regelung in § 66 Satz 1 Nr. 6 BauO NRW seit dem 01.01.1996 an keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, also auch keiner Benutzungsgenehmigung mehr. Vielmehr hat der Bauherr gem. § 66 Satz 2 BauO NRW der Bauaufsichtsbehörde Unternehmer- oder Sachverständigen-Bescheinigungen darüber vorzulegen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Zu diesen Vorschriften gehören auch die Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung, also etwa die örtlichen Regelungen über die Ausführung von Anschlussleitungen etc.. Aus diesem Grund enthält die Muster-Satzung keine eigenen Verfahrensvorschriften mehr, die die technische Ausgestaltung der haustechnischen Abwasseranlage selbst betreffen.

Demgegenüber bedarf der eigentliche Anschluss an die öffentliche Anlage auch nach dieser Muster-Satzung der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese entscheidet nämlich als Betreiberin der öffentlichen (kommunalen) Abwasserentsorgungseinrichtung über die tatsächliche Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung „Abwasserbeseitigung“. Die Gemeinde regelt in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt

heraus treffen kann (vgl. **OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 – Sanierung einer defekten, privaten Abwasserleitung; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 – Fettabscheider - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – 15 B 1366/02 – zur Anordnung der Sanierung einer privaten Abwasserleitung; Queitsch, Abwasser-Report 1/2003, S. 18 ff.**). Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber dem Anschlussnehmer und des Anschlussnehmers gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.01.2003 – Az.: 15 A 4115/01 - ; OVG NRW, Urteil vom 12.9.1997 – Az.: 22 A 5779/97 – StGRat 4/1999, S. 24 f.; OVG NRW, Urteil vom 23.05.1997 – Az.: 22 A 302/96 -, StGRat 4/1999, S. 25 f.).

Es ist ergänzt worden, dass der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzunehmen, als gestellt gilt, wenn und soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Hintergrund hierfür ist, dass in verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch Verwaltungsgerichte problematisiert wurde, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümer erst einmal auffordern muss, den Antrag zu stellen, wenn er dieses nicht freiwillig macht. Dieses ist bei einem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachvollziehbar und verhindert eine ordnungsgemäße sowie umweltgerechte Abwasserbeseitigung, weil wertvolle Zeit verstreicht. Dieses gilt insbesondere bei defekten Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben, wenn diese stillgelegt werden sollen, weil nunmehr ein öffentlicher Kanal vor dem Grundstück liegt.

Der Abnahme von Anschlussleitungen in der Abwasserbeseitigungssatzung kommt keine unmittelbare Rechtswirkung insoweit zu, als die Gemeinde für Schäden haftet, wenn die Abnahme fehlerhaft war und unterblieben ist; der Grundstückseigentümer hat vielmehr eine ordnungsgemäße Anschlussleitung herzustellen und zu unterhalten (**so: OVG NRW, Beschluss vom 18.06.2012 – Az.: 15 A 989/12**).

Zu § 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Durch das **Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133 ff.)** waren die §§ 53 Abs. 1 e, 53 c Satz 2 Nr. 4 und 61 Abs. 2 LWG NRW neu in das Landeswassergesetz eingefügt worden. Der **§ 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen)** wurde gestrichen. Die Neuregelung trat am **16.03.2013** in Kraft getreten.

Mit dem am **16.07.2016** in Kraft getretenen, neuen Landeswassergesetz NRW hat der Landesgesetzgeber die vorstehenden Alt-Regelungen in den § 46 Abs. 2 LWG NRW (Satzungsbefugnisse) und § 54 Satz 2 Nr. 4 LWG NRW (Ansatzfähigkeit von Kosten) sowie § 56 Abs. 2 LWG NRW (vormals § 61 Abs. 2 LWG NRW a. F.) fortgeführt.

§ 15 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung regelt unter Bezugnahme auf die SÜwVO Abw NRW lediglich die Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW a.F.) und zwar für die Ersterrichtung von privaten Abwasserleitungen und bei ihrer wesentlichen Änderung sowie bei Grundstücken, für die in § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW landesrechtliche Prüfpflichten festgelegt sind.

Möchte die Gemeinde darüber hinaus satzungsrechtlich Prüffristen festlegen, so sollte sie dieses in einer gesonderten Satzung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW a.F.) tun (**siehe hierzu: Muster-Satzung des StGB NRW zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen 2016**).

§ 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW (**§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW a.F.**) beinhaltet eine Übergangs-Vorschrift für Satzungen nach altem Recht bezogen auf den Wegfall des § 61 a LWG NRW am 16.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133 ff.). Es wird bestimmt, dass Satzungen zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen fortbestehen können, wenn diese vor Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes NRW (16.03.2013) erlassen worden sind. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits eine Prüfpflicht für private Abwasserleitungen auf der Grundlage des § 61 a LWG NRW a.F. bestanden hat und der Umsetzungsstand in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich ist. Insbesondere wird einer Gemeinde durch die Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW die Möglichkeit an die Hand gegeben, bestehende Satzungen fortführen zu können. Dieses kann z. B. dann erforderlich sein, wenn für ein Teilgebiet eine Satzung in der Vergangenheit auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW a.F. erlassen worden war und bereits 80 % der Grundstückseigentümer eine Funktionsprüfung bei ihren privaten Abwasserleitungen durchgeführt haben. In diesem Fall gebietet auch der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, dass die restlichen 20 % der Grundstückseigentümer ebenfalls ihrer Prüfpflicht nachkommen.

Insoweit wird auf die **Muster-Satzung des StGB NRW zur Fortführung von Fristensatzungen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 NRW** verwiesen. Diese Muster-Satzung ist als Alternativ-Regelung in der **Muster-Satzung des StGB NRW zur Festlegung von Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 NRW 2016** enthalten.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsprechung satzungsrechtliche Regelungen bereits in der Vergangenheit beim Übergang von § 45 LBauO NRW a.F. auf § 61 a LWG NRW a.F. gerügt hatte, wenn diese nicht an das neue Recht angepasst worden waren, empfiehlt es sich, den Fortbestand bestehender Satzungen nach altem Recht auf der Rechtsgrundlage des **§ 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW** (§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW a.F.) **durch Gremienbeschlüsse erneut zu dokumentieren** (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 26.3.2012 – Az.: 14 A 2688/09 - ; VG Minden, Urteil vom 30.01.2013 – Az.: 11 K 2605/12 -). Konkret bedeutet dieses, dass die Alt-Satzung unter Bezugnahme auf die Regelung in § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW in der Satzungs-Präambel erneut beschlossen und damit ihre Fortgeltung bestätigt wird.

Für eine solche Vorgehensweise spricht auch der Gesetzestext in 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW (§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW a. F.), wonach lediglich bestimmt wird, dass Satzungen nach altem Recht fortbestehen können. Das OVG NRW (Beschluss vom 12.02.1996 – Az.: 22 A 4244/06 NuR 1997, S. 422 ff.) hatte jedenfalls zu § 51 Abs. 2 LWG NRW a.F. (Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben) entschieden, dass eine Gemeinde eine gesetzliche Ermächtigung durch eine ausdrückliche und klare satzungsrechtliche Regelung ausfüllen muss. Hieraus folgt, dass die Gemeinde durch eine Satzungsregelung klar zu erkennen geben muss, dass sie von der Regelungsermächtigung in § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW (a.F.) Gebrauch machen möchte. Ebenso wie sie eine Satzung nach altem Recht (§ 61 a Abs. 5 LWG NRW a.F.) durch Gremienbeschluss aufheben kann, muss sie also auch durch erneuten Satzungsbeschluss festlegen, dass eine Satzung nach altem Recht fortbestehen soll. Ein solches Erfordernis kann sich in der Praxis auch dadurch ergeben, dass die in der Satzung gesetzte Frist bereits zeitlich abgelaufen ist und damit die Notwendigkeit gegeben ist, eine neue Frist zu bestimmen. Eine solche neue Fristbestimmung erscheint auch deshalb sinnvoll, um den Grundstückseigentümern einen ausreichenden Zeitraum zu gewähren, um die Prüfung durchzuführen, zumal aufgrund der andauernden Diskussion über das Thema Dichtheitsprüfung seit dem März 2011 Gemeinden teilweise die Satzungen nicht mehr vollzogen hatten und den Grundstückseigen-

tümer empfohlen hatten, zunächst einmal die Diskussion im Landtag abzuwarten, bis eine gesetzliche Neuregelung endgültig beschlossen worden ist.

Die Unterrichts- und Beratungspflicht wird in § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW a.F.) unverändert fortgeführt. Nach § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die Regelung in § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW a.F. war die Nachfolge-Vorschrift zu § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW a.F., die durch die Streichung des § 61 a LWG NRW weggefallen war (GV. NRW. 2013, S. 133 ff.). Kosten für zusätzliches Personal muss die Gemeinde auch nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren, denn nach § 54 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW (vormals: § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW a.F.) können die Kosten der Unterrichtung und Beratung über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden.

Zu § 16 Indirekteinleiterkataster

Die Muster-Satzung setzt die Einrichtung eines Indirekteinleiterkatasters voraus, weil viele Gemeinden inzwischen freiwillig dazu übergegangen sind, eine solche Informationssammlung aufzubauen. Immerhin erlaubt die Indirekteinleiterüberwachung nicht nur einen optimierten Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage, sondern schafft auch die Voraussetzungen für eine schnelle Reaktion bei Störfällen und für eine wirkungsvolle Fehlersuche. Außerdem kann die Kontrolle der Indirekteinleitungen auch die Qualität des Klärschlammes und damit die Möglichkeiten seiner landwirtschaftlichen Verwertung verbessern. **Allerdings ist die Einrichtung eines solchen Katasters gesetzlich nicht vorgeschrieben.** Die Entscheidung über den Aufbau sollte daher unter Abwägung der Kosten und des Nutzens dieses Instruments getroffen werden.

Zu § 17 Abwasseruntersuchungen

Zu Absatz 1:

Es sind die Unterrichtungspflichten nach § 56 Abs. 2 Satz 2 bis 5 LWG NRW (Betriebsstörungen) zu beachten. Außerdem ist zu beachten, dass § 58 Abs. 1 LWG NRW bezogen auf § 55 Abs. 3 WHG bezogen auf die Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind, eine Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde regelt.

Zu Absatz 2:

Die **Kostenverteilung für die Probenahmen** beruht auf folgender Überlegung: Die Gemeinde regelt in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 – Sanierung einer defekten, privaten Abwasserleitung; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 – Fettabscheider -, OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – 15 B 1366/02 – zur Anordnung der Sanierung einer privaten Abwasserleitung). Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber dem Anschlussnehmer und des Anschlussnehmers gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können (vgl. OVG NRW,

Urteil vom 14.01.2003 – Az.: 15 A 4115/01 - ; OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 – Az.: 22 A 5779/97 – StGRat 4/1999, S. 24 f.; OVG NRW, Urteil vom 23.05.1997 – Az.: 22 A 302/96 -, StGRat 4/1999, S. 25 f.). Verletzt der Indirekteinleiter die Regelungen des Benutzungsverhältnisses, so haftet er der Gemeinde gem. § 19 Absatz 1 der Satzung für die entstehenden Schäden. Der Schaden umfasst auch die Aufwendungen der Gemeinde für Probenahmen und Analysen.

Kosten für Abwasseruntersuchungen der Gemeinde, mit denen routinemäßig überprüft wird, ob eine Einleitung in die Kanalisation den Einleitungsbedingungen in der Abwasserbeseitigungssatzung entspricht, können mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigung dem Einleitenden nicht durch gemeindliche Satzung auferlegt werden (**OVG NRW, Urteil vom 14.02.1997 – 22 A 1439/96 - , NWVBl. 1997, S. 473**). Das OVG NRW hat aber ausdrücklich offen gelassen, ob die Untersuchungskosten unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung (seit dem 01.01.2002: § 280 BGB) des öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses auferlegt werden können, wenn eine routinemäßige Untersuchung eine Grenzwertüberschreitung für die Einleitung ergibt. Das **VG Köln (Urteil vom 22.01.2002 – Az.: 14 K 791/99)** hat zudem entschieden, dass Kosten für Abwasseruntersuchungen über eine gesonderte Benutzungsgebühr geltend gemacht werden können. **Rechtsprechung des OVG NRW liegt hierzu bislang nicht vor.**

Zu § 18

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht

Zu Absatz 3:

Das in § 98 Abs. 1 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 4 a LWG NRW a. F.) **geregelt Betretungsrecht** bezieht sich auch auf das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage (§ 98 Abs.1 LWG NRW). Hierdurch wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.

Zu § 19 Haftung

Zu Absatz 1 und 2:

Die Gemeinde regelt in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann (vgl. **OVG NRW, Beschluss vom 16.06.2016 – Az.: 15 A 1069/15 - ; OVG NRW, Beschluss vom 25.04.2016 – Az.: 15 B 189/16 - ; OVG NRW, Beschluss vom 07.01.2016 – Az.: 15 B 1370/15 – Sanierung einer defekten, privaten Abwasserleitung; OVG NRW, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 15 A 2349/14 – Fettabscheider - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – 15 B 1366/02 – zur Anordnung der Sanierung einer privaten Abwasserleitung**). Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber dem Anschlussnehmer und des Anschlussnehmers gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können (vgl. **OVG NRW, Urteil vom 14.01.2003 – Az.: 15 A 4115/01 - ; OVG NRW, Urteil vom 12.09.1997 – Az.: 22 A 5779/97 – StGRat 4/1999, S. 24 f.; OVG NRW, Urteil vom 23.05.1997 – Az.: 22 A 302/96 -, StGRat 4/1999, S. 25 f.**).

Rechtsgrundlage des Schadensersatzanspruches ist seit dem 01.01.2002 die Regelung in § 280 BGB (positive Vertragsverletzung).

Zu § 21 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1 und 2:

Zur Durchsetzung der einzelnen Satzungsbestimmungen stehen der Gemeinde neben der Möglichkeit, Verstöße als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, auch die Mittel der Verwaltungsvollstreckung zur Verfügung. Den Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung kann durchaus aus politischen Gründen Priorität eingeräumt werden. Der hier vorgesehene Katalog der Ordnungswidrigkeiten beschränkt sich daher auf einige wesentliche Verstöße gegen Benutzungsregelungen. Er ist nicht als Empfehlung, sondern lediglich als Handlungsmöglichkeit zu verstehen und soll insbesondere den Bestrebungen vieler Gemeinden, die Anzahl von möglichen Ordnungswidrigkeiten einzudämmen und die Tatbestände auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, nicht entgegenstehen.

Die Gemeinde sollte sich bei der Formulierung des Katalogs von Ordnungswidrigkeiten am allgemeinen Bestimmtheitsgrundsatz des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts orientieren. Der Tatbestand muss danach das ordnungswidrige Handeln so bestimmt umschreiben, dass grundsätzlich berechenbar ist, ob ein geplantes Handeln eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die gelegentlich zu findende Formulierung „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt“ reicht hierzu nicht aus.

Der Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand in § 21 Abs. 1 Nr. 11 betrifft die Vorlagepflicht für die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung, die in § 15 Abs. 6 Satz 3 geregelt ist.

Zu Absatz 3:

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG NRW a.F. (bis zu 50.000 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.